



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023  
COM(2023) 587 final

2023/0359 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte  
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in  
bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194  
im Hinblick auf Tiefseebestände**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Alle Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) sind die Ziele für die Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen genannt, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2018/973<sup>2</sup> und die Verordnung (EU) 2019/472<sup>3</sup> zur Festlegung von Mehrjahresplänen (MAPs) für die Nordsee und die westlichen Gewässer erlassen, in denen für bestimmte Bestände festgelegt wird, wie diese Ziele bei der Festsetzung von Fangbeschränkungen erreicht werden können.

Die Fangmöglichkeiten werden für die meisten Bestände jährlich und für bestimmte Bestände alle zwei bis drei Jahre festgesetzt.

Einige der vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden von der EU festgesetzt, andere müssen hingegen im Rahmen von multilateralen oder bilateralen Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden. Sowohl die von der EU festgesetzten Fangmöglichkeiten als auch die nach multilateralen oder bilateralen Konsultationen festgesetzten Fangmöglichkeiten werden nach dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Fangmöglichkeiten festzulegen für bestimmte

- Bestände, für die die Fangmöglichkeiten von der EU festgelegt werden;
- Bestände, die i) gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich (UK) in der Nordsee und den nordwestlichen Gewässern bewirtschaftet werden, einschließlich der Tiefseebestände in diesen Gebieten, ii) gemeinsam mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich in der Nordsee bewirtschaftet werden, iii) gemeinsam mit Norwegen im Skagerrak-Kattegat bewirtschaftet werden oder iv) Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) sind;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

- Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) bewirtschaftet werden und
- Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „*pm*“ (*pro memoria*) angegeben sind,

- da die wissenschaftlichen Gutachten zu einigen autonomen Beständen der EU zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen, oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- bis zum Abschluss multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit bestimmten Nicht-EU-Ländern noch keine Zahlen vorliegen für i) Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern ii) gemeinsam mit Nicht-EU-Ländern bewirtschaftete Bestände und iii) mit Nicht-EU-Ländern ausgetauschte Fangmöglichkeiten.

### **Festsetzung von Fangmöglichkeiten**

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr eine Mitteilung, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage gibt und das Vorgehen bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erläutert. Die jüngste jährlichen Mitteilung trägt den Titel „*Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024*“ (COM(2023) 303 final).

Die Kommission schlägt Fangmöglichkeiten vor, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen und dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz entsprechen.

Zwischen dem 31. Mai und dem 30. Juni 2023 legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen bzw. mehrjährigen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden autonomen Bestände der EU vor<sup>4</sup>.

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten benötigt der ICES vor allem folgende Daten:

- Für Bestände, für die umfassende Datensätze vorliegen, die vollumfängliche analytische, alters-/längenstrukturierte Bewertungen ermöglichen, erstellt der ICES Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sich verschiedene Nutzungsszenarien auf diese Bestandsgrößen auswirken werden (Fangszenarienabellen). Auf dieser Grundlage schätzt der ICES Anpassungen der Fangmöglichkeiten, durch die der Bestand auf ein Niveau gebracht wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht.
- Für Bestände, für die weniger Daten verfügbar sind, legt der ICES keine Fangszenarien vor, sondern ermittelt längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit. Auf dieser Grundlage schätzt der ICES die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage von Näherungswerten im Einklang mit dem MSY.

<sup>4</sup>

<https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>

iii) Für andere Bestände, für die nur begrenzte Daten vorliegen, stützt sich der ICES bei der Empfehlung für die Höhe der Fangmöglichkeiten auf den Vorsorgeansatz und wendet eine bestimmte Methodik an<sup>5</sup>.

ICES-Bewertungen für Bestände gemäß den Ziffern i und ii werden als „analytische Bewertung“ und das Gutachten als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. Bestandsbewertungen gemäß Ziffer iii werden als „vorsorgliche Bewertung“ und das Gutachten als „Vorsorgegutachten“ bezeichnet.

Für die unter Ziffer i genannten Bestände veröffentlicht der ICES jährlich Gutachten. Bei den unter den Ziffern ii und iii genannten Beständen führt der ICES jedoch weder eine Bestandsbewertung durch noch veröffentlicht er Gutachten auf jährlicher Basis.

Für die unter Ziffer ii genannten Bestände bewertet der ICES längerfristige Trends. Der ICES ist daher der Auffassung, dass die bewertete Bestandslage während des Gutachtenzeitraums keinen größeren Änderungen unterliegen wird. Bei den unter Ziffer iii genannten Beständen stützt sich der ICES auf einen Vorsorgeansatz. Für die unter den Ziffern ii und iii fallenden Bestände ist das vom ICES veröffentlichte Gutachten das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. Für die autonomen Bestände der EU, für die der ICES ein Gutachten veröffentlicht, das mehrere Jahre gültig bleibt, schlägt die Kommission daher vor, die Gesamtfangmengen (TACs) für den gesamten Zeitraum des Gutachtens, d. h. einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren (mehrjährige TACs), festzusetzen.

Fangmöglichkeiten für autonome EU-Bestände, für die noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, werden vorgeschlagen, sobald dieses wissenschaftliche Gutachten vorliegt.

Ebenso werden Fangmöglichkeiten für andere Bestände unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern oder der Jahrestagungen der RFO vorgeschlagen. Die Standpunkte der EU, die im Hinblick auf diese Konsultationen und Jahrestagungen im Namen der EU im Einklang mit dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz vertreten werden sollen, werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat angenommen. Für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über gemeinsam bewirtschaftete Bestände und für die Jahrestagungen der RFO schlägt die Kommission Spezifikationen für die über mehrere Jahre laufenden Standpunkte vor, die vom Rat angenommen werden<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Siehe insbesondere das Dokument „ICES approach to advice on fishing opportunities“; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.22240624.v1>

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Beschluss (EU) 2019/865 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NEAFC einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 60).

Beschluss (EU) 2019/868 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Union im ICCAT einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 78).

Beschluss (EU) 2019/867 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) zu vertretenden

Solange die Konsultationen noch laufen und die Jahrestagungen der RFO noch nicht stattgefunden haben bzw. noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, enthalten die betreffenden Erwägungsgründe und Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags den Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates<sup>7</sup> in eckigen Klammern, und die Fangmöglichkeiten sind mit *pm* angegeben.

---

Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 24. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCAMLR einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 72).

Beschluss (EU) 2019/860 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den in der IOTC zu vertretenden Standpunkt der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 33).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

Beschluss (EU) 2019/812 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der IATTC einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 133 vom 21.5.2019, S. 13).

Beschluss (EU) 2019/861 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der SEAFO einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 38).

Beschluss (EU) 2019/862 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der WCPFC für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 44).

Beschluss (EU) 2019/866 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 zur Festlegung des im Namen der Union auf der Jahreskonferenz zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 66).

Beschluss (EU) 2019/858 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 21).

Beschluss (EU) 2019/863 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NAFO einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 49).

Beschluss (EU) 2019/824 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossen Thun (CCSBT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCSBT einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 134 vom 22.5.2019, S. 19).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Sobald die Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen sind und die Jahrestagungen der einschlägigen RFO stattgefunden haben bzw. die neuesten wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, wird dieser Vorschlag mittels Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert, die integraler Bestandteil dieses Vorschlags werden.

TACs für gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Tiefseebestände für 2024 wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Daher zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Verordnung (EU) 2023/194 in Bezug auf diese TACs zu ändern. TACs für diese Bestände werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für 2024 vorgeschlagen.

## Anlandeverpflichtung

Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen seit dem 1. Januar 2019 alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, der Anlandeverpflichtung, was bedeutet, dass alle Fänge an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht, erfasst, angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet werden sollten. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen mit spezifischen Vorschriften zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in bestimmten Fischereien erlassen, nach denen Rückwürfe aufgrund von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit bzw. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten zulässig sind.

Seit der Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe grundsätzlich nicht länger gestattet sind. Die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden auch im Einklang mit anderen einschlägigen Bestimmungen festsetzt, d. h. Artikel 16 Absatz 1 über den Grundsatz der relativen Stabilität und Artikel 16 Absatz 4 mit dem Verweis auf die Ziele der GFP und die einschlägigen Vorschriften über Mehrjahrespläne.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der Anlandeverpflichtung schlägt die Kommission TACs auf der Grundlage der ICES-Fangempfehlungen vor. Die vorgeschlagenen EU-Quoten berücksichtigen Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den EU-Quoten abgezogen. Bis zum Inkrafttreten der delegierten Verordnungen zur Festlegung der Einzelheiten der Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien im Jahr 2024 sind die EU-Quoten in diesem Vorschlag als *pm* gekennzeichnet. Darüber schlägt die Kommission für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, TACs auf der Grundlage dieses Gutachtens vor.

## Jahresübergreifende Flexibilität

Ferner sind die Zusammenhänge zwischen der Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zu<sup>8</sup> berücksichtigen. Die Artikel 3 und 4 der letztgenannten Verordnung sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten sowohl für vorsorgliche als auch für analytische Bestände vor. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Die Kommission schlägt vor, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische Bestände mit einer Biomasse unterhalb von  $B_{lim}$ <sup>9</sup> und für vorsorgliche Bestände, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt, auszuschließen.

Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sieht eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für Quoten vor. Um jedoch eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ gelten.

Die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere i) bei analytischen Beständen mit einer Biomasse unterhalb von  $B_{lim}$ , für die nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind, und ii) für vorsorgliche Bestände, für die nur solche Fischereien zulässig sind. Darüber hinaus sollte Flexibilität für Bestände ausgeschlossen werden, bei denen die EU und das betreffende Nicht-EU-Land bzw. die betreffenden Nicht-EU-Länder sich nicht auf die Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität geeinigt haben oder deren Anwendung auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände ausgeschlossen haben.

## Vorgeschlagene Fangmöglichkeiten und Erläuterung

### Autonome Bestände der EU

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Butte in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	LEZ/8C3411	3 622	+11 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten<sup>10</sup> für zwei verschiedene Buttearten in diesem Gebiet vor: <i>Lepidorhombus whiffagonis</i> und <i>Lepidorhombus Boscii</i>.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des <math>F_{MSY}</math>-Punkts<sup>11</sup> festzusetzen.</p>

<sup>9</sup> In den Mehrjahresplänen wird „ $B_{lim}$ “ als Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands definiert, unterhalb dessen eine verringerte Reproduktionskapazität auftreten kann.

<sup>10</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840942.v1>  
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840912.v1>

<sup>11</sup> In den Mehrjahresplänen wird der „ $F_{MSY}$ -Punkt“ definiert als der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristigen zu einem MSY führt.

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Seeteufel in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	ANF/8C3411	4 650	+7 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten<sup>12</sup> für zwei verschiedene Seeteufelarten in diesem Gebiet vor: Schwarzer Seeteufel (<i>Lophius budegassa</i>) und Weißer Seeteufel (<i>Lophius piscatorius</i>).</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des <math>F_{MSY}</math>-Punkts festzusetzen.</p>
Wittling in 8	WHG/08.	Für 2024 und 2025: 1 347	-41 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand jetzt ein MSY-Gutachten<sup>13</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Seehecht in 8c, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	HKE/8C3411	17 445	+10 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>14</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem höchsten Wert innerhalb der <math>F_{MSY}</math>-Spanne (<math>MSY F_{upper}</math>) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem <math>MSY F_{upper}</math> gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der ICES Ende 2022 zu dem Schluss kam, dass Seehecht in den gemischten Fischereien die am stärksten limitierende Art war<sup>15</sup>.</p>

<sup>12</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840726.v1>  
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840951.v1>

<sup>13</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864336.v1>

<sup>14</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840897.v1>

<sup>15</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21532947.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Kaisergranat in 8c, Funktionseinheit 25	NEP/8CU25	Für 2024 und 2025: 0	Verlängerung	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>16</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Kaisergranat in 8c, Funktionseinheit 31	NEP/8CU31	12,4	-27 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>17</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Scholle im Kattegat	PLE/03AS.	2 349	+19 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>18</sup> vor.</p> <p>Diese TAC entspricht einem Anteil (22 %) des ICES-Gutachtens für Scholle im Gebiet „Kattegat, Belte und Sund“. Diese Zahl basiert auf der im ICES-Gutachten angegebenen Fangverteilung im Jahr 2023.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem niedrigsten Wert innerhalb der <math>F_{MSY}</math>-Spanne (<math>MSY F_{lower}</math>) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC im Einklang mit <math>MSY F_{lower}</math> festzusetzen, da Kabeljau ein Beifang in dieser Fischerei ist und für diesen ein Nullfang-Gutachten vorliegt.</p>
Scholle in 7b und 7c	PLE/7BC.	Für 2024, 2025 und 2026: 15	-21 %	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes<sup>19</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024, 2025 und 2026.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024, 2025 und 2026 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.</p>

<sup>16</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19453487.v2>

<sup>17</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840969.v1>

<sup>18</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820533.v1>

<sup>19</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840984.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Scholle in 8, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	PLE/8/3411	Für 2024 und 2025: 124	-20 %	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes<sup>20</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.</p>
Pollack in 8a, 8b, 8d und 8e	POL/8ABDE.	Für 2024 und 2025: 698	-53 %	<p>Das ICES-Gutachten bezieht sich auf drei TACs, die in dieser Zeile und die in den beiden folgenden Zeilen genannten TACs.</p> <p>Der ICES legt für diesen Bestand jetzt ein MSY-Gutachten<sup>21</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024 und 2025 im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Pollack in 8c	POL/08C.	Für 2024 und 2025: 78	-53 %	Siehe oben.
Pollack in 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	POL/9/3411	Für 2024 und 2025: 96	-53 %	Siehe oben.

<sup>20</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841002.v1>

<sup>21</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Gemeine Seezunge in 7b und 7c	SOL/7BC.	Für 2024, 2025 und 2026: 15	-21 %	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes<sup>22</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024, 2025 und 2026.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TACs für 2024, 2025 und 2026 im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.</p>
Gemeine Seezunge in 8a und 8b	SOL/8AB.	2 489	-7 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>23</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des <math>F_{MSY}</math>-Punkts festzusetzen.</p>
Seezunge in 8c, 8d, 8e, 9 und 10 und Unionsgewässern von CECAF 34.1.1	SOO/8CDE34	Für 2024 und 2025: 435	-33 %	<p>Die TAC umfasst drei Seezungenarten in diesem Gebiet, Gemeine Seezunge (<i>Solea solea</i>) und zwei weitere Seezungenarten.</p> <p>Der ICES legt für dieses Gebiet nur für Gemeine Seezunge ein MSY-Gutachten<sup>24</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2024 und 2025.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, für 2024 und 2025 Teil-TACs für Gemeine Seezunge im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Sie schlägt außerdem vor, die TACs im Einklang mit dem Gutachten für Gemeine Seezunge und unter Berücksichtigung der artenspezifischen Fänge (48 % Gemeine Seezunge und 52 % andere Seezungenarten) festzusetzen. Diese Zahl basiert auf den im ICES-Gutachten angegebenen Fanganteilen im Zeitraum 2020–2022.</p>

<sup>22</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840984.v1>

<sup>23</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864309.v1>

<sup>24</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21864312.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 und gegebenenfalls auch für 2025 oder 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Stöcker in 9	JAX/09.	173 873	+5 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>25</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Wolfsbarsch in 8a und 8b	Entfällt	Entfällt	Entfällt	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten<sup>26</sup> vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die Fangbegrenzung für die Freizeitfischerei auf einen Fisch/Tag zu senken. Die Kommission schlägt ferner vor, dass Frankreich und Spanien Fangbeschränkungen für die gewerbliche Fischerei festlegen, die unter dem <math>F_{MSY}</math>-Punktwert liegen, der proportional gekürzt wurde, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen (1906 Tonnen).</p>

### In Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführte Bestände

Darüber hinaus schlägt die Kommission Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände vor, die in Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>27</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. In diesem Anhang sind Bestände aufgeführt, die nur in den Gewässern einer Vertragspartei zu finden sind.

<sup>25</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21907971.v1>

<sup>26</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840756.v1>

<sup>27</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2024 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2023	Erläuterung
Perlrochen in 8 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9 <sup>28</sup>	RJU/8-C. - TAC nach SRX/89-C.	33	Verlängerung	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes<sup>29</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2023 und 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2024 in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2022 auf der Grundlage der für 2023 und 2024 geltenden Gutachten festgesetzt hat.</p>
Perlrochen in 9 - TAC im Rahmen der TAC für Rochen in den Gebieten 8 und 9	RJU/9-C. - TAC nach SRX/89-C.	50	Verlängerung	<p>Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes<sup>30</sup> vor. Das jüngste vom ICES veröffentlichte Gutachten gilt für die Jahre 2023 und 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für 2024 in derselben Höhe festzusetzen, wie sie der Rat 2022 auf der Grundlage der für 2023 und 2024 geltenden Gutachten festgesetzt hat.</p>

<sup>28</sup> In Anhang 36 Tabelle F des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführte Bestände.

<sup>29</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754485.v1>

<sup>30</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754488.v1>

<sup>30</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19754491.v1>

## Aal

Der ICES legt Gutachten für das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) vor, zu dem der Nordostatlantik und das Mittelmeer gehören. Angesichts des kritischen Zustands des Europäischen Aals hat der ICES in den zurückliegenden 20 Jahren stets empfohlen, die anthropogene Mortalität bei Europäischem Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet möglichst bei Null zu halten. Insbesondere im November 2021 und im November 2022 empfahl der ICES<sup>31</sup>, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen keine Aalfänge erfolgen sollten. Dies galt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schloss Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein. Darüber hinaus teilte der ICES am 30. Mai 2022 mit<sup>32</sup>, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates<sup>33</sup> gegeben habe, EU-weit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen. Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen. Das ICES-Gutachten für 2024 wird am 1. November 2023 veröffentlicht.

In den jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für die Meeres- und Brackgewässer der EU im Nordostatlantik (von 2018 bis 2022) sowie für alle Meeresgewässer, Brackgewässer und Süßwassergewässer des Mittelmeers (von 2019 bis 2022) wurde eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für die Aalfischerei festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates wurde die Schonzeit für alle Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik und im Mittelmeer sowie für EU-Schiffe in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Es wurde davon ausgegangen, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis dahin umgesetzten EU- und nationalen Maßnahmen. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates jede Freizeitfischerei auf Aal in diesen Gewässern verboten.

Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals schlägt die Kommission für 2024 vor, die sechsmonatige Schonzeit und das Verbot der Freizeitfischerei auf Aal in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik sowie in allen Meeresgewässern, Brackgewässern und Süßwassergewässern des Mittelmeers aufrechtzuerhalten. Dieser Vorschlag wird aktualisiert, nachdem der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für den Europäischen Aal im Nordostatlantik und im Mittelmeer für 2024 veröffentlicht hat. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, für 2024 klarzustellen, dass die Schonzeit im Nordostatlantik den Hauptwanderungszeitraum der jeweiligen Lebensphase in dem betreffenden Fanggebiet abdecken sollte und dass im ICES-Untergebiet 3 (Skagerrak-Kattegat und Ostsee) die Schonzeiten zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart werden sollten, um den Schutz der aus der Ostsee in die Nordsee wandernden Aal zu gewährleisten. Dieser Vorschlag wird ebenfalls nach der Jahrestagung 2023 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) aktualisiert, um

<sup>31</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.7752>  
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772374.v1>

<sup>32</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

etwaigen auf dieser Jahrestagung angenommenen zusätzlichen Maßnahmen für das Mittelmeer Rechnung zu tragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere im Umweltbereich.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen der Grundverordnung, den geltenden Mehrjahresplänen und den Ergebnissen der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern sowie der Jahrestagungen der RFO Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da sie es ermöglicht, Anforderungen festzulegen, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission konsultierte die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024“.

b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission berücksichtigte diese Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

• **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

Das Ziel der GFP besteht darin, die Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird dieses Ziel „für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“. Dies zeigt die Verpflichtung der EU in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan.

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern<sup>34</sup>, für die MSY-Gutachten vorliegen, sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen eine Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist, bei der der MSY erreicht wird ( $F_{MSY}$ -Spanne), sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Die Kommission hat den ICES gebeten, wissenschaftliche Gutachten vorzulegen, die zur Umsetzung der Flexibilität herangezogen werden können, einschließlich der Bewertung, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Flexibilität erfüllt sind. Der obere Bereich der  $F_{MSY}$ -Werte kann für die Festsetzung von TACs zugrunde gelegt werden, sofern die Biomasse des betreffenden Bestands über  $B_{trigger}$  liegt, und nur, wenn dies im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Nachweisen erforderlich ist, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen den Jahren zu begrenzen.

$B_{trigger}$  ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht. Liegt die Biomasse eines Bestands unter  $B_{trigger}$ , sollten die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden, das proportional zum Rückgang der Biomasse verringert wird.

---

<sup>34</sup> Bestände, die in Artikel 1 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die Nordsee und die westlichen Gewässer aufgeführt sind.

Dementsprechend wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Werden TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen, so entsprechen diese im Einklang mit den Zielen der GFP der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY sichergestellt würde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der jährlichen Mitteilung „*Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024*“.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände in jedem Fall so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter  $B_{lim}$  fällt. Liegen MSY-Gutachten vor, kann der ICES in seinem Gutachten kurzfristig auf solche Wahrscheinlichkeiten hinweisen. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, muss die fischereiliche Sterblichkeit des Zielbestands gegebenenfalls entsprechend verringert oder die gezielte Fischerei ausgesetzt werden.

Für Zielbestände mit begrenzter Datenlage enthält das wissenschaftliche Gutachten des ICES quantitative Fangempfehlungen, die zur Festsetzung der Höhe der vorgeschlagenen TACs herangezogen wurden.

Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern müssen ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden. TACs für Beifangbestände werden, soweit verfügbar, auf der Grundlage des MSY-Gutachtens vorgeschlagen. Bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände sollten auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.

Für Beifangbestände mit begrenzter Datenlage werden die TACs auf der Grundlage der im wissenschaftlichen Gutachten des ICES enthaltenen quantitativen Fangempfehlungen vorgeschlagen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU-Behörden oder nationalen Behörden vereinfacht, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Monitoring und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>35</sup> gewährleistet.

---

<sup>35</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte  
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in  
bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194  
im Hinblick auf Tiefseebestände**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Der Rat sollte Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlässt die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.

(5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.

(6) Mit den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> werden Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer festgelegt. In den Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (FMSY-Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die FMSY-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnungen sollten bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.

(7) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse eines der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwertes für die Biomasse ( $B_{lim}$ )<sup>38</sup> liegt, so sind gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen wären beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien.

---

<sup>37</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>38</sup>  $B_{lim}$  ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

(8) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände in jedem Fall so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter  $B_{lim}$  fällt. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, kann es in einigen Fällen erforderlich sein, die fischereiliche Sterblichkeit der Zielbestände entsprechend zu verringern oder die gezielte Fischerei auszusetzen.

(9) Es gibt bestimmte Bestände, für die der ICES Nullfänge empfiehlt, oder für Zielbestände im Rahmen der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer stellt der ICES fest, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter  $B_{lim}$  sinkt i) geringe Fangmengen erfordern würde, ii) Nullfänge erfordern würde oder iii) nicht einmal mit Nullfängen erreicht würde. Werden die TACs jedoch gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. „Choke species“ ist eine Art ohne Quote, die dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.

(10) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.

(11) Die TACs für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> festgesetzt werden.

(12) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: i) wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden und ii) wenn

<sup>39</sup> Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (Abl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.

(13) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (mehrjährige TAC) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.

(14) Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Gemäß dem ICES-Gutachten<sup>40</sup> für 2024 sank die Biomasse dieses Bestands 2023 unter MSY  $B_{trigger}$  und dürfte im Jahr 2024 weiter sinken aber oberhalb von  $B_{lim}$  bleiben. Daher sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Frankreich und Spanien sollten daher sicherstellen, dass die von ihnen für 2024 festzusetzenden Fangmöglichkeiten für diesen Bestand zu einer fischereilichen Sterblichkeit unterhalb des Wertes des  $F_{MSY}$ -Punktes führen<sup>41</sup>, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen, und zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergreifen. Gemäß dem ICES-Gutachten für 2024 sollten die Fangmöglichkeiten für die gewerbliche Fischerei folglich 1906 Tonnen nicht überschreiten.

(15) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse verschärft werden. Die Fangbegrenzung sollte daher auf einen gefangenen Fisch pro Fischer und Tag reduziert werden. Stellnetze sollten ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegte Grenze übersteigen würde.

(16) [Der ICES stellte im Mai 2022<sup>42</sup> fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla Anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates<sup>43</sup> gegeben hatte, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2022<sup>44</sup> nochmals, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in

<sup>40</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21840756.v1>

<sup>41</sup> „ $F_{MSY}$ -Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen langfristigen zu einem MSY führt;

<sup>42</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

<sup>44</sup> <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772374.v1>

allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal (*Anguilla anguilla*) im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.] *[Der Erwägungsgrund wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Aal für 2024 aktualisiert.]*

(17) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates<sup>45</sup> wurde die Schonzeit für die gewerbliche Aalfischerei in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks und des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge der Union in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde die Fortsetzung der Aalbesatzmaßnahmen ermöglichen, zur Wiederauffüllung des Aalbestands beitragen und einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2024 beizubehalten. *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*

(18) Die Wanderungsbewegungen von Aal werden durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale, je nach Lebensraum und je nach geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Um diesen Aspekten sowie den zeitlichen und geografischen Wanderungsmustern von Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal Rechnung zu tragen, kann es daher angezeigt sein, insbesondere in den verschiedenen Fanggebieten eines Mitgliedstaats und für die verschiedenen Fischereien in diesen Fanggebieten unterschiedliche Schonzeiten festlegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die relevante Schonzeit bzw. die relevanten Schonzeiten ausgehend von diesen Aspekten festlegen.

(19) [Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) hat auf ihrer 45. Jahrestagung 2022 die Empfehlung GFCM/45/2022/1 bezüglich eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/42/2018/1 angenommen. Die Vertragsparteien können beschließen, eine Schonzeit von sechs aufeinanderfolgenden Monaten oder eine Schonzeit festzulegen, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März und drei weitere Monate zwischen dem 1. April und dem 30. November im Einklang mit dem Bewirtschaftungsplan oder den Bewirtschaftungsplänen für Aal und dessen zeitlichen Wanderungsmustern erstreckt. Die Schonzeit für gewerbliche Aalfischereitätigkeiten und das Verbot der Freizeitfischerei sollten nach Maßgabe der Empfehlung GFCM/45/2022/1 für alle Meeresgewässer, Brackgewässer einschließlich Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer und Süßwassergewässer des Mittelmeers gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

<sup>45</sup> Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Da die Empfehlung GFCM/45/2022/1 nicht für das Schwarze Meer gilt und da das Schwarze Meer und die angeschlossenen Flusssysteme keinen natürlichen Lebensraum für den Europäischen Aal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates bilden, sollten die Maßnahmen für Aal nicht für das Schwarze Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) gelten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der GFCM-Jahrestagung 2023 aktualisiert.]*

(20) [In den Meeresgewässern und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks sollte(n) die Schonzeit(en) den Hauptwanderungszeitraum bzw. die Hauptwanderungszeiträume von Glasaal bzw. Blankaal abdecken. Angesichts der potenziell schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Schließung von Fischereien auf Glasaal und Blankaal während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume können die Mitgliedstaaten die Aalfischerei in diesen Hauptwanderungszeiträumen für einen Monat zulassen. Um einen wirksamen Schutz von Blankaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, sollten sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3 (d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden) auf einheitliche Schonzeiten für Blankaale einigen. Falls sich die betreffenden Mitgliedstaaten nicht einigen können, sollte die Schonzeit für Blankaal in der Ostsee vom 1. August bis zum 31. Januar laufen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*

(21) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten die Fortsetzung der Glasaaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaal für einen weiteren Monat gestatten. *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*

(22) In den Gutachten für bestimmte Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt.

(23) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

(24) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.-28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Fischereifahrzeuge aus Drittländern vorzuschreiben.

(25) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

(26) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates<sup>46</sup> sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten sowohl für vorsorgliche als auch für analytische Bestände vor. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.

(27) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so kann es zweckmäßig sein, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP einhält. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Vorschriften der GFP durch diese Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bewertet die Kommission die ihr von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die Festsetzung dieser TAC und die Daten, auf deren Grundlage diese Festsetzung erfolgt.

(28) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.

(29) Für 2024 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer festgesetzt werden.

(30) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>47</sup>,

<sup>46</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG)

insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(31) [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee verabschiedet, mit der die gezielte Befischung dieser Bestände sowie jegliche dazu beitragenden Tätigkeiten verboten werden. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Für Rotbarsch (*Sebastes spp.*) und Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 verabschiedete die NEAFC keine Empfehlungen. Die Quoten der Union sollten daher gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

(32) [Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 sollte auf 1711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe dieser Unionsquote entspricht 9,25 % der TAC für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 für 2023, wie von der Union in der NEAFC vorgeschlagen, d. h. 18 494 Tonnen in Übereinstimmung mit dem ICES Gutachten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

(33) [Die Unionsquote für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 sollte auf der Grundlage des Durchschnitts der drei höchsten jährlichen Fangmengen der Union für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 zwischen 2013 und 2022 festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

(34) [Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikherring (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 20. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 6. Dezember 2022 abgeschlossen. Auf der NEAFC-Jahrestagung 2022 wurden die NEAFC-Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände für 2023 angenommen. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in den NEAFC-Empfehlungen genannten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen dieser Empfehlungen festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]*

---

Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(35) [Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 vereinbart, im Jahr 2023 die TACs beizubehalten, die 2022 für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nordatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Blauhai (*Prionace glauca*) festgelegt wurden. Die ICCAT hat außerdem für 2023 die TAC für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) auf 40 570 Tonnen und die TAC für Schwertfisch im Südatlantik auf 10 000 Tonnen festgelegt. Sie hat auch zugeteilte Quoten für Weißen Thun im Mittelmeer für 2023 und 2024 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(36) [Die ICCAT hat auch zum ersten Mal ein Bewirtschaftungsverfahren für Roten Thun im Atlantik angenommen. Mit dieser Maßnahme soll die langfristige Nachhaltigkeit und Rentabilität der Fischerei im West- und Ostatlantik sowie im Mittelmeer sichergestellt werden. Im Rahmen des Bewirtschaftungsverfahrens werden die Bewirtschaftungsziele für Roten Thun im Ost- und Westatlantik, einschließlich der Einführung von Bewirtschaftungszyklen von drei Jahren, und ein Umsetzungsplan für die Zeit bis 2028 umgesetzt. Gemäß dem Bewirtschaftungsverfahren beläuft sich die TAC für den Zeitraum 2023-2025 für die Bestände im Ostatlantik und im Mittelmeer auf 40 570 Tonnen. Daher sollten diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(37) [Die ICCAT hat einen 2023 beginnenden Bewirtschaftungsplan für in Verbindung mit anderen durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangenen Makrelenhai (*Isurus oxyrinchus*) im Südatlantik angenommen, um sofort gegen Überfischung vorzugehen und stufenweise ein für den MSY ausreichendes Biomasseniveau zu erreichen. Nach diesem Plan dürfen Beifänge von Makrelenhai im Südatlantik im Umfang von insgesamt 1295 Tonnen an Bord behalten werden, wobei sich der Anteil der Union auf 503 Tonnen beläuft. Gemäß der ICCAT-Empfehlung begründet die begrenzte Erlaubnis der Fangrückhaltung keine langfristigen Rechte und bleibt von künftigen Aufteilungsvorgängen unberührt. Daher sollten diese Maßnahme durch die Festlegung einer TAC für Beifänge und einer entsprechenden Unionsquote in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(38) [Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem die Obergrenze von 300 Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2023 und eine Schonzeit von 72 Tagen für den Einsatz von FADs beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(39) [Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2021 einen 15-Jahres-Wiederauffüllungsplan für Weißen Thun im Mittelmeer für den Zeitraum 2022 bis 2036 angenommen. Für das Jahr 2023 hat die ICCAT die TAC für Weißen Thun im Mittelmeer auf 2500 Tonnen festgesetzt. Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik auf Grundlage der Fangregel eine TAC von 37 801 Tonnen für den Zeitraum 2022 bis 2023 im Hinblick auf die Annahme eines langfristigen Bewirtschaftungsverfahrens für diesen Bestand festgelegt. Diese Maßnahmen sollten

in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(40) [Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen kann die Union auf Antrag einen Prozentsatz ihrer ungenutzten Quote für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich vom vorletzten oder vorangegangenen Jahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen, und zwar nach den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Regeln. Die Empfehlungen sollten ausgehend von einem Vorschlag der Kommission so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2024 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(41) [Die Quoten der Union für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2023 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2022 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangmöglichkeiten von 2021 auf 2023 übertragen darf. Bei den Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2023 sollten die Übertragungen nicht ausgeschöpfter Unionsquoten, die die ICCAT vor Beginn der Fangsaison für diese Bestände genehmigt hat, berücksichtigt werden. Daher sollten die Quoten für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5°N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5°N (SWO/AS05N) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität diesen Anpassungen Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten bestimmte operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundene Maßnahmen beibehalten werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union einzuhalten.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*

(42) [Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]*

(43) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) die Begrenzung der Fangkapazität, der FADs und der Versorgungsschiffe sowie die Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich beibehalten. Darüber hinaus legte die IOTC erstmals eine Fangbeschränkung für Großaugenthun in diesem Gebiet fest. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(44) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2024 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.

(45) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 beschlossen, die

derzeit im Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (46) [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die auf der Jahrestagung 2020 für einen Dreijahreszeitraum (2021 bis 2023) angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für 2023 bestätigt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (47) [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, 2023 bis zu ihrer Jahrestagung 2023 die meisten der für 2022 festgesetzten TACs für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich beizubehalten.] *[Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (48) [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, die derzeit im WCPFC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (49) [Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs für das Jahr 2023 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NAFO-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (50) Auf der 10. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2023 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Ferner wurden eine Beifanggrenze für Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) festgesetzt und die Grenzen der Bewirtschaftungsgebiete Del Cano und Williams Ridge für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) geändert und gleichzeitig die Beobachter- und Markierungsanforderungen für Zahnfische im übrigen Übereinkommensbereich ausgeweitet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (51) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>48</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499

---

<sup>48</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

Absatz 1 des genannten Abkommens unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

(52) [Im Jahr 2022 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2023 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt, und die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 21. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts der Union gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates<sup>49</sup> teil. Die Konsultationen wurden am 16. Dezember 2022 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in einem schriftlichen Protokoll dokumentiert. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

(53) [TACs für Tiefseebestände, die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens für 2024 aufgeführt sind, wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher geändert und die Fangmöglichkeiten für diese Bestände in der in dem schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich für 2024 genannten Höhe festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

(54) [Die Union und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dass in Anbetracht der Verbesserung des Zustands des Bestands von Dornhai (*Squalus acanthias*) dieser Bestand nicht länger als verbotene Art gelten sollte. Es ist vielmehr angebracht, zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieser Bestände die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Zu diesem Zweck haben die Union und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai eine maximale Größe von 100 cm eingehalten werden sollte. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass geschlechtsreife weibliche Dornhaie, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese maximale Größe sollte zu dem Zeitpunkt außer Kraft treten, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

(55) [Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2023 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 t nördlichem

<sup>49</sup> Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Weißen Thun in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

(56) [Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

(57) [Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben im Jahr 2022 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Unionsgewässern, den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und unter der Gerichtsbarkeit Norwegens abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2023 zu vereinbaren. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 20. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 9. Dezember 2022 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in einer vereinbarten Niederschrift dokumentiert. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Maßnahmen dieser vereinbarten Niederschrift festgelegt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]*

(58) [Die im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Abhilfemaßnahmen für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Nordsee werden beibehalten, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung dieses Bestands gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für die Nordsee zu ermöglichen.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]*

(59) [In den Jahren 2022 und 2023 haben die Union und Norwegen bilaterale Konsultationen zu folgenden Themen durchgeführt: i) gemeinsam bewirtschaftete und verwaltete Bestände im Skagerrak mit dem Ziel, sich auf die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2023 zu einigen, ii) Zugang zu den Gewässern im Jahr 2023 und iii) Tausch von Fangmöglichkeiten für 2023. Die Union nahm auf der Grundlage ihres vom Rat am 21. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts an diesen Konsultationen teil. Die Konsultationen wurden am 16. März 2023 abgeschlossen und ihre Ergebnisse wurden in zwei vereinbarten Niederschriften dokumentiert. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der in diesen vereinbarten Niederschriften angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen in den vereinbarten Niederschriften enthaltenen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]*

(60) [Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der

Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens vorgesehenen Verfahren<sup>50</sup> hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 23./24. November 2022 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten erwarteten Quotenübertragungen an Norwegen festgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aktualisiert.]*

(61) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes spp.*) in dem Gebiet um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2024. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

(62) [Zu einem späteren Zeitpunkt werden ein Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Bestände in der Nordostarktis eingefügt.]

(63) Gemäß der an die Bolivarianische Republik Venezuela gerichteten und von der Europäischen Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates<sup>51</sup> angenommenen Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.

(64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter

<sup>50</sup> ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

<sup>51</sup> Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarianischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> ausüben.

(65) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2025 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2026 oder 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 bzw. 2027 weiterhin gelten.

(66) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischerinnen und Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch ab dem 1. Februar 2024 gelten. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal in den Meeres- und Brackgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie in angrenzenden Brackgewässern der Union ab dem 1. April 2024 gelten, um Überschneidungen mit der Verordnung (EU) 2023/194 zu demselben Gegenstand zu vermeiden. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(67) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2023 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

(68) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember

---

<sup>52</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

2023, keine FADs ausbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung dieser Maßnahme in das Unionsrecht sollte daher rückwirkend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **TITEL I** **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### *Artikel 1* *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
  - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2024 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2025 und 2026;
  - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2024, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 gelten;
  - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024.

### *Artikel 2* *Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
  - a) Fischereifahrzeuge der Union und
  - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
  - a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
  - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus ohne Schiff.

### *Artikel 3* *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeressressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
  - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
  - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;
- i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup>;
- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

---

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

## Artikel 4

### Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden

Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>54</sup>;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gníben, von Korshage nach Spøsbyerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
  - 53°30'N 15°00'W,
  - 53°30'N 11°00'W,
  - 51°30'N 11°00'W,
  - 51°30'N 13°00'W,
  - 51°00'N 13°00'W,
  - 51°00'N 15°00'W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
  - 43°00'N 9°00'W,
  - 43°00'N 10°00'W,
  - 43°30'N 10°00'W,
  - 43°30'N 9°00'W,
  - 44°00'N 9°00'W,
  - 44°00'N 8°00'W,
  - 43°30'N 8°00'W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
  - 43°00'N 8°00'W,

---

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- 43°00'N 10°00'W,
- 42°00'N 10°00'W,
- 42°00'N 8°00'W,

g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

- 42°00'N 8°00'W,
- 42°00'N 10°00'W,
- 38°30'N 10°00'W,
- 38°30'N 9°00'W,
- 40°00'N 9°00'W,
- 40°00'N 8°00'W;

h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

- 43°30'N 6°00'W,
- 44°00'N 6°00'W,
- 44°00'N 2°00'W,
- 43°30'N 2°00'W;

j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;

k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis<sup>55</sup>;

l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>;

m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem

---

<sup>55</sup> AbI. L 252 vom 5.9.1981, S. 27. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (AbI. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

<sup>56</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (AbI. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde<sup>57</sup>;

- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik<sup>58</sup>;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean<sup>59</sup>;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>60</sup>;
- q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik<sup>61</sup>;
- r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean<sup>62</sup>;
- s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die

<sup>57</sup> ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

<sup>58</sup> ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

<sup>59</sup> ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

<sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

<sup>61</sup> ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

<sup>62</sup> ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik<sup>63</sup>;

t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik<sup>64</sup>;

u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

v) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- Länge 150° W,
- Länge 130° W,
- Breite 4° S,
- Breite 50° S;

w) „geografische GFCM-Untergebiete“ sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup>.

## **TITEL II**

### **FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION**

#### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### *Artikel 5*

##### *TACs und Aufteilung*

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die

---

<sup>63</sup> ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

<sup>64</sup> ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

<sup>65</sup> Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betroffenen Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 20 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>66</sup> und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betroffenen Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 20 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs fallen, zu fischen.

*Artikel 6*  
*Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs*

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
  - a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
  - b) als Ergebnis
    - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
    - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2024 folgende Angaben:
  - a) die von ihm beschlossenen TACs;
  - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;
  - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

---

<sup>66</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

*Artikel 7*  
*Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen*

(1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie

- a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
- b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 8*  
*Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge*

(1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.

(2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2024 offensteht. Bis zum 31. März 2024 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.

(3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2024 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.

(4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.

(5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

(6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

*Artikel 9*  
*Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e*

- (1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren.
- (3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

*[Die Artikel 10, 15, 16 und 18 dieser Verordnung werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]*

*Artikel 10*  
*Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch*  
*in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7*

- (1) Es ist Fischereifahrzeuge der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei ohne Schiff. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2024 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Grundsleppnetzen<sup>67</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- b) mit Waden<sup>68</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- c) mit Haken und Leinen<sup>69</sup> maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;
- d) mit aufgespannten Kiemennetzen<sup>70</sup> unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.
- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, ohne Schiff gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
  - a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2024
    - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;
    - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
  - b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024
    - i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
    - ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;
    - iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

<sup>67</sup> Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

<sup>68</sup> Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

<sup>69</sup> Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

<sup>70</sup> Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

*Artikel 11*

*Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b*

(1) Frankreich und Spanien stellen sicher, dass die Fangmöglichkeiten für Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b für ihre gewerbliche Fischerei im Jahr 2024 insgesamt 1906 Tonnen nicht überschreiten.

(2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
- b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

*[Artikel 12 dieser Verordnung wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 aktualisiert.]*

*Artikel 12*

*Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9*

(1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien entweder als Zielart gefischt oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

- a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,
- b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten und
- c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007, mit den nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c kann jeder betroffene Mitgliedstaat für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während des

Hauptwanderungszeitraums die Befischung während insgesamt bis zu 30 Tagen gestatten. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest.

(4) Für das ICES-Untergebiet 3 wird die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. März 2024 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden vom 1. August 2024 bis zum 31. Januar 2025.

(5) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c kann jeder betroffene Mitgliedstaat außerdem für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während des Hauptwanderungszeitraums die Befischung während insgesamt bis zu 30 Tagen gestatten. Darüber hinaus kann jeder betroffene Mitgliedstaat während des Hauptwanderungszeitraums die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 30 Tage gestatten. In beiden Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptmigrationszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest.

(6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(7) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission

- bis zum 1. März 2024 über die Schonzeit(en), die er gemäß den Absätzen 2 bis 5 festgelegt hat, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
- über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten.]

*[Artikel 13 dieser Verordnung wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2024 und nach den Jahrestagungen 2023 der GFCM aktualisiert.]*

**[Artikel 13  
Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal im Mittelmeer]**

(1) Dieser Artikel gilt für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27, Brackgewässer und Süßwasser. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.

(2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal in allen Lebensstadien entweder als Zielart gefischt oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

- Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,

- b) die Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Absatze 3 und
- c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.

(3) Die Schonzeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2024.

(4) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(5) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission

- a) über die von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Schonzeiten bis zum 1. März 2024,
- b) über die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 und 3 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten.]

*Artikel 14*  
*Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten*

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
- d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 21 und 49 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche

TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*Artikel 15  
Schonzeiten für Sandaale*

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2024 verboten.]

*Artikel 16  
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee*

(1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.

(2) Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen<sup>71</sup> fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30'00"N und südlich von 61°30'00"N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00'00"N und östlich von 5°00'00"E nicht fischen.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
- b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
- c) für Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

<sup>71</sup> Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- i) Bauchsleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
- ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
- iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
- d) für Schiffe, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
  - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
  - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
  - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
- e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

*Artikel 17*  
*Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat*

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen<sup>72</sup> mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:

- a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

<sup>72</sup> Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
- c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
- d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Schiffe, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.

(2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2024 eine Liste dieser Schiffe.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

*Artikel 18*  
*Verbotene Arten*

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
- c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs

der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;

- h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etomopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
- j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
- m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
- n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplare der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

*Artikel 19*  
*Datenübermittlung*

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

**KAPITEL II**  
**Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern**

*Artikel 20*  
*Fanggenehmigungen*

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der

Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

## **KAPITEL III**

### **Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern**

#### **ABSCHNITT 1**

##### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

###### *Artikel 21* *Übertragung und Tausch von Quoten*

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betroffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.
- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Täuschungen dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

*[Die Abschnitte 2 bis 4 und 8 bis 9 dieser Verordnung werden nach den Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]*

#### **[ABSCHNITT 2**

##### **NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

###### *Artikel 22* *Rotbarsch in der Irmingersee*

- (1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

- (2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.]

### [ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

#### Artikel 23

#### *Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten*

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Rates<sup>73</sup> Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

(7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

*Artikel 24*  
*Freizeitfischerei*

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

*Artikel 25*  
*Haie*

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrana tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

*Artikel 26*  
*Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch*

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 13. März 2024 verboten.
- (2) Vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen. Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2024 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.]

## [ABSCHNITT 4 CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

### *Artikel 27 Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische*

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen 2024 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 oder Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) teilnehmen, oder ihre Schiffe ermächtigen daran teilzunehmen.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2024 mit.

### *Artikel 28 Zusätzliche Beschränkungen der Versuchsfischereien auf Zahnfische*

- (1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2023-2024 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 48.6 und 88.1 und in der FAO-Division 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Artikel 27 dieser Verordnung erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

### *Artikel 29 Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2023-2024*

- (1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in der Fangsaison 2023-2024 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2024 mit. Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von

den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2024.

- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
  - a) seine Flagge führen oder
  - b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:
  - a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
  - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

## **ABSCHNITT 5** **IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

### *Artikel 30* *Beschränkung der Fangkapazität* *von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen*

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im

Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an IUU-Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

*Artikel 31*  
*Treibende FADs und Versorgungsschiffe*

(1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.

(2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.

(3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.

(4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

(5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.

(6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

**ABSCHNITT 6**  
**SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

*Artikel 32*  
*Pelagische Fischerei*

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:

- eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
- monatliche Fangmeldungen.

## **ABSCHNITT 7** **IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

### *Artikel 33* *Ringwadenfischerei*

(1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

- a) entweder vom 29. Juli 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2024, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2024, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
  - amerikanische Pazifikküste,
  - 150° westlicher Länge,
  - 40° nördlicher Breite,
  - 40° südlicher Breite;
- b) vom 9. Oktober 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
  - 96° westlicher Länge,
  - 110° westlicher Länge,
  - 4° nördlicher Breite,
  - 3° südlicher Breite.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2024 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.

(3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
- b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

### *Artikel 34* *Treibende FADs*

(1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

(2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich

- a) keine FADs ausbringen
- b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

*Artikel 35*

*Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei*

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

*Artikel 36*

*Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien*

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzung mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2023 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2024 an die Kommission.

*Artikel 37*

*Verbot der Befischung von Teufelsrochen*

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

**[ABSCHNITT 8  
SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]**

*Artikel 38*

*Verbot der Befischung von Tiefseehaien*

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).]

## [ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

### Artikel 39

#### *Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun*

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger im Jahr 2024 die in Tabelle 1 in Anhang IG festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

### Artikel 40

#### *Steuerung der Fischerei mit FADs*

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20°N und 20°S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.
- (3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

### *Artikel 41*

#### *Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen*

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

### *Artikel 42*

#### *Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20°S*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20°S die in Tabelle 2 Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2024 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20°S führt.]

## **ABSCHNITT 10** **BERINGMEER**

### *Artikel 43*

#### *Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers*

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

## **ABSCHNITT 11** **SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

### *Artikel 44*

#### *Beschränkungen in der Grundfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben; und
- c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

### *Artikel 45*

#### *Maßnahmen für die Zahnfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und

c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens 5 Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen. Für die Freisetzung markierter Fische gilt eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %, sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden.

#### Artikel 46

#### *Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien*

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),
- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),
- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Plunkethai (*Scymnodon plunketi*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphus*),
- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriota raleighana*),
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskeimerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),
- u) Etmopterus Viator (*Etmopterus viator*),
- v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*);
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*);
- aa) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)
- ab) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);

- ac) *Bathyraja tunae (Bathyraja tunae);*
- ad) *Rhinochimaera africana (Rhinochimaera africana).*

## **TITEL III** **FANGMÖGLICHKEITEN** **FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN IN** **UNIONSGEWÄSSERN**

### *Artikel 47*

#### *Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

### *Artikel 48*

#### *Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

### *Artikel 49*

#### *Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich*

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden

Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

*Artikel 50  
Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie den zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

*Artikel 51  
Fanggenehmigungen*

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

*Artikel 52  
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen*

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 51 der vorliegenden Verordnung Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen.

*[Artikel 53 dieser Verordnung wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]*

*Artikel 53  
Verbotene Arten*

(1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
- b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
- c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etomopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
- f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

- g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
- h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;
- i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern;

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

## **TITEL IV** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Artikel 54* *Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194*

Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.

### *Artikel 55* *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

### *Artikel 56* *Übergangsbestimmungen*

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 18, 22, 25, 36 bis 38, 43, 46 und 53 gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

### *Artikel 57* *Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Abweichend davon

- a) gilt Artikel 12 Absätze 1 und 6 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;
- b) gilt Artikel 12 Absätze 2 bis 5 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;
- c) gilt Artikel 21 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- d) gelten die Artikel 27, 28 und 29 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024;
- e) gilt Artikel 26 Absatz 2 vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2024;
- f) gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2024 bis zum 19. Januar 2025;

- g) gilt Anhang I auch für die Jahre 2025 und 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- h) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- i) gilt Anhang II vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- j) [Die Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Dornhai (DGS/03A-C, DGS/2AC4-C und DGS/15X14) tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.]
- k) Die mit der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2024 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für die Jahre 2025 und 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen gelten im Jahr 2025 und gegebenenfalls in den Jahren 2026 und 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
  - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
  - ii) Abzüge und Neuauflteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
  - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
  - iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023  
COM(2023) 587 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine Verordnung des Rates**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte  
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in  
bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194  
im Hinblick auf Tiefseebestände**

**DE**

**DE**

## LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensbereich
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Sezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG XI:	Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

## **ANHANG I**

### **TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN**

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere deren Artikeln 33 und 34.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

**Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen  
der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Aphanopus carbo</i>	BSF	Schwarzer Degenfisch
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekräbber
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinnen
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Anchovy
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Macrourus berglax</i>	RHG	Nordatlantik-Grenadier
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Eismeergarnelen
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißen Marlin

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun:
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißen Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

## ANHANG IA

### SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH- GUAYANA

## TEIL A

### Autonome Unionsbestände

**Tabelle 1**

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 2**

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0 (1)	Analytische TAC	
Portugal	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

**Tabelle 3**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm (1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Zusätzlich zu diesen Quoten kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 30 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuteilen. Jedes Fischereifahrzeug, das an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnimmt, darf nicht mehr als 300 kg fangen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (COD/03AS REM). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

**Tabelle 4**

Art:	Butte	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
------	-------	---------	--

<i>Lepidorhombus</i> spp.		(LEZ/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	pm	
Union	pm	
TAC	3 622	

**Tabelle 5**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	pm	
Union	pm	
TAC	4 650	

**Tabelle 6**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 8 (WHG/08.)
<b>Jahr</b> <b>Jeweils 2024 und 2025</b>		
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Union	pm	
TAC	1 347	

**Tabelle 7**

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	pm	
Union	pm	
TAC	17 445	

**Tabelle 8**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 3a (NEP/03A.)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 9**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 10**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 25 (NEP/8CU25)
<b>Jahr</b> <b>Jeweils 2024 und 2025</b>			
Spanien	0		Analytische TAC
Frankreich	0		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0		

**Tabelle 11**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	12,4		

**Tabelle 12**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Portugal	pm	(1)	
Union	pm	(1)(2)	
TAC	pm	(1)(2)	

(1) Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Division 9a gefangen werden.

(2) Innerhalb dieser Quoten darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/\*9U30):

pm

**Tabelle 13**

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen	(1)	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen	(1)(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen	(1)(2)	

(1) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

(2) Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.

**Tabelle 14**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	2 349		

**Tabelle 15**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7b und 7c (PLE/7BC.)
<b>Jahr</b>	<b>Jeweils 2024, 2025 und 2026</b>		
Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC	
Irland	pm		
Union	pm		
TAC	15		

**Tabelle 16**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
<b>Jahr</b>	<b>Jeweils 2024 und 2025</b>		
Spanien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	124		

**Tabelle 17**

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
<b>Jahr</b>	<b>Jeweils 2024 und 2025</b>		
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		
TAC	698		

**Tabelle 18**

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8c (POL/08C.)
<b>Jahr</b>	<b>Jeweils 2024 und 2025</b>		
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		

**Tabelle 19**

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
<b>Jahr</b> <b>Jeweils 2024 und 2025</b>			
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Portugal	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)	
TAC	96	(2)	

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/\*08C.)

(2) Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).

**Tabelle 20**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	pm		Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

(1) Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.

**Tabelle 21**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
<b>Jahr</b> <b>Jeweils 2024, 2025 und 2026</b>			
Frankreich	pm		Vorsorgliche TAC
Irland	pm		
Union	pm		
TAC	15		

**Tabelle 22**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	pm		Analytische TAC
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	2 489		

**Tabelle 23**

Art:	Seezunge <i>Solea</i> spp.	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)		
<b>Jahr</b>	<b>Jeweils 2024 und 2025</b>				
Spanien	pm	Vorsorgliche TAC			
Portugal	pm				
Union	pm (1)				
TAC	435 (1)				
(1)	Innerhalb dieser Quoten darf nur die folgende Menge an Seezunge ( <i>Solea solea</i> ) gefangen werden (SOL/8CDE34):				
	209				

**Tabelle 24**

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	pm (1)	Analytische TAC	
Portugal	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		
TAC	173 873		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).		

**Tabelle 25**

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF <sup>(1)</sup> (JAX/X34PRT)		
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC			
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.			
TAC	Noch festzusetzen (2)				
(1)	Gewässer um die Azoren.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.				

**Tabelle 26**

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF <sup>(1)</sup> (JAX/341PRT)		
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC			
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.			
TAC	Noch festzusetzen (2)				
(1)	Gewässer um Madeira.				
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.				

**Tabelle 27**

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF <sup>(1)</sup> (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	

Union

Noch  
festzusetzen <sup>(2)</sup>

Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

TAC

Noch  
festzusetzen <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Gewässer um die Kanarischen Inseln.

<sup>(2)</sup> Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.

---

## TEIL B

### Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

**Tabelle 1**

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a Unionsgewässer von 3a
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>		Analytische TAC
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	pm <sup>(1)</sup>		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

<sup>(1)</sup> Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/\*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1 R) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_2 R) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_3 R) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_4) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_5 R) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_6) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_7R) <sup>(1)</sup>
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Insgesamt	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

<sup>(1)</sup> Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

**Tabelle 2**

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	pm		Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

**Tabelle 3**

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 4**

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 5**

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>		
Sonstige	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		
TAC	pm		

(1)

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2)

Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI\_AMS).

**Tabelle 6**

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
------	------------------------------	---------	---

Dänemark	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Schweden	pm	(1)	
Sonstige	pm	(2)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC	pm	
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).	
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quoten ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quoten anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C AMS).	

**Tabelle 7**

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Sonstige	pm	(2)	
Union	pm	(1)	
Norwegen	pm	(3)(4)(5)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC	pm	
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).	
(2)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quoten anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).	
(3)	Besondere Bedingung: Hier von ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.	
(4)	pm Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 gefangen werden:	
	Leng (LIN/*5B67- ) pm	
	— Lumb (USK/*5B67- ) pm	
(5)	Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar: pm	

**Tabelle 8**

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

**Tabelle 9**

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 10**

Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	pm	<sup>(1)(2)(3)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	pm	<sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	pm	<sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	<sup>(1)(2)(3)</sup>	
Norwegen	pm	<sup>(2)</sup>	
TAC	pm		

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.  
 (2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/\*03A.) und HER/03A-BC (HER/\*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	pm
Deutschland	pm
Schweden	pm
Union	pm
Norwegen	pm

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/\*04-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/\*4B-EU) gefangen werden.

**Tabelle 11**

Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53 30'N (HER/4AB.)
------	---	---------	--

Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Färöer	pm	
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	
 TAC	 pm	

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Fänge im Rahmen dieser Quoten sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quoten darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/\*04B-C) gefangen werden:  
pm

Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62°N nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER\*/4N-S62)

Union	pm
-------	----

**Tabelle 12**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)	
Schweden	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	
(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

**Tabelle 13**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: 3a (HER/03A-BC)	
Dänemark	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Schweden	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	
Union	pm <sup>(1)(2)(3)</sup>	
TAC	pm <sup>(2)</sup>	

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/\*03A.) und HER/03A-BC (HER/\*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	pm
Deutschland	pm
Schweden	pm
Union	pm

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/\*4-EU-BC).

**Tabelle 14**

Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	pm		Analytische TAC
Dänemark	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

**Tabelle 15**

Art:	Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c, 7d <sup>(2)</sup> (HER/4CXB7D)
Belgien	pm <sup>(3)</sup>		Analytische TAC
Dänemark	pm <sup>(3)</sup>		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm <sup>(3)</sup>		
Frankreich	pm <sup>(3)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(3)</sup>		
Union	pm <sup>(3)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(3)</sup>		
TAC	pm		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Außer Blackwater-Bestand, d. h. der Heringsbestand in dem Seengebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56'N, 1°19,1'E) genau nach Süden bis 51°33'N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/\*04B.).

**Tabelle 16**

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b <sup>(1)</sup> (HER/5B6ANB)
Deutschland	pm <sup>(2)</sup>		Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm <sup>(2)</sup>		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm <sup>(2)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(2)</sup>		
Union	pm <sup>(2)</sup>		

TAC	pm
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil der Division 6a, der östlich von 7°W und nördlich von 55°N oder westlich von 7°W und nördlich von 56°N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
(2)	Hering darf in dem zwischen 56°N und 57°30'N liegenden Teil der Divisionen, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

**Tabelle 17**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: 6aS <sup>(1)</sup> , 7b, 7c (HER/6AS7BC)
Irland	pm Vorsorgliche TAC
Niederlande	pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm

TAC	pm
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56°00'N und westlich von 07°00'W.

**Tabelle 18**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: 7a <sup>(1)</sup> (HER/07A/MM)
Irland	pm Analytische TAC
Union	pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Vereinigtes Königreich	pm

TAC	pm
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert: - im Norden 52°30'N, - im Süden 52°00'N, - im Westen die Küste Irlands, - im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

**Tabelle 19**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: 7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	pm Vorsorgliche TAC
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

TAC	pm
-----	----

**Tabelle 20**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: 7a, südlich von 52°30'N; 7g <sup>(1)</sup> , 7h <sup>(1)</sup> , 7j <sup>(1)</sup> und 7k <sup>(1)</sup> (HER/7G-K.)
Deutschland	pm (2) Analytische TAC
Frankreich	pm (2) Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Irland	pm (2) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm (2)

Union	pm (2)
Vereinigtes Königreich	pm (3)

TAC	pm
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert: - im Norden 52°30'N, - im Süden 52°00'N, - im Westen die Küste Irlands, - im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.
(2)	Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.
(3)	Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

**Tabelle 21**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 22**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm (2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % können hiervon in 7d (COD/\*07D.) gefangen werden.

(2) Hiervon darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern gefangen werden (COD/\*3AX4-EU). Fänge im

Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (COD/\*04N-)

Union pm

**Tabelle 23**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (COD/4N-S62)
Schweden	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

**Tabelle 24**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12°00'W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

**Tabelle 25**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12°00'W (COD/5BE6A)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

**Tabelle 26**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

**Tabelle 27**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.		

**Tabelle 28**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (2)		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).		
(2)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).		

**Tabelle 29**

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
------	------------------------------------	---------	---

Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30'N gefangen werden (LEZ/\*6AN58).

**Tabelle 30**

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	pm	(1)
Frankreich	pm	(1)
Irland	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (LEZ/\*2AC4C).

**Tabelle 31**

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	pm	(1)
Spanien	pm	(2)
Frankreich	pm	(2)
Irland	pm	(2)
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	(2)

TAC pm

(1) 10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/\*8ABDE).

(2) 35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden  
(LEZ/\*8ABDE).

**Tabelle 32**

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	
Union	pm	

TAC

pm

**Tabelle 33**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2)		Vorsorgliche TAC
Dänemar k	pm (1)(2)		
Deutschl and	pm (1)(2)		
Frankrei ch	pm (1)(2)		
Niederlande	pm (1)(2)		
Schwede n	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		

TAC

pm

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/\*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30'N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/\*56-14).

**Tabelle 34**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Dänemar k	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschl and	pm		
Niederlande	pm		
Union	0		

TAC

Entfällt

**Tabelle 35**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	pm (1)		Vorsorgliche TAC
Deutschl and	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Frankrei ch	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC	pm	
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).	

**Tabelle 36**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC	pm	
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).	

**Tabelle 37**

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		

TAC	pm	
-----	----	--

**Tabelle 38**

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		

TAC	pm	
-----	----	--

**Tabelle 39**

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	

k

Deutschl and	pm	(1)
Frankrei ch	pm	(1)
Niederlande	pm	(1)
Schwede n	pm	(1)
Union	pm	(1)
Norwege n	pm	(2)
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC	pm
-----	----

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6a nördlich von 58°30'N gefangen werden (HAD/\*6AN58).

(2) Hier von dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern (HAD/\*04-EU) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4  
(HAD/\*04N-)

Union	pm
-------	----

**Tabelle 40**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/4N-S62)
Schwede n	pm (1) Analytische TAC
Union	pm Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

**Tabelle 41**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	pm Analytische TAC
Deutschl and	pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankrei ch	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 42**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: 6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	pm (1) Analytische TAC

Deutschl and	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankrei ch	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).		

**Tabelle 43**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	pm
Frankrei ch	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 44**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: 7a (HAD/07A.)
Belgien	pm
Frankrei ch	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 45**

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 3a (WHG/03A.)
Dänemar k	pm
Niederla nde	pm
Schwede n	pm
Union	pm
TAC	pm

**Tabelle 46**

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	pm

Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC pm

<sup>(1)</sup> Hier von pm Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (WHG/\*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4  
(WHG/\*04N-)

Union pm

**Tabelle 47**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		

TAC pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“

**Tabelle 48**

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		

TAC pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“

**Tabelle 49**

Art:	Witling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	pm		Analytische TAC
Frankrei ch	pm		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Irland	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 50**

Art:	Witling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
Schweden	pm <sup>(1)</sup>		Vorsorgliche TAC
Union	pm		
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup>	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

**Tabelle 51**

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	pm <sup>(1)</sup>		Analytische TAC
Schweden	pm <sup>(1)</sup>		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm		
TAC	pm		
<sup>(1)</sup>	Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und der Union von 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.		

**Tabelle 52**

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	pm <sup>(1)(2)</sup>		Analytische TAC
Dänemark	pm <sup>(1)(2)</sup>		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Frankreich	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Union	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)(2)</sup>		

TAC

pm

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/\*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30'N gefangen werden (HKE/\*6AN58).

**Tabelle 53**

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Frankreich	pm
Niederlande	pm
Schweden	Entfällt
Union	pm

TAC

Entfällt

**Tabelle 54**

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	pm (1)
Spanien	pm (1)
Frankreich	pm (1)
Irland	pm (1)
Niederlande	pm (1)
Union	pm (1)
Vereinigtes Königreich	pm (1)

TAC

pm

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/\*8ABDE)

Belgien	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Niederlande	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

**Tabelle 55**

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankrei ch	pm		
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm		
TAC	pm		
(1)	Übertragungen dieser Quote auf die Gewässer des Vereinigten Königreichs und der Union von 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)			
Belgien	pm		
Spanien	pm		
Frankrei ch	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		

**Tabelle 56**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemar k	pm	Analytische TAC	
Union	pm		
TAC	Entfällt		

**Tabelle 57**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemar k	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschl and	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Frankrei ch	pm <sup>(1)</sup>		
Irland	pm <sup>(1)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>		
Portugal	pm <sup>(1)(2)</sup>		
Schwede n	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)(3)</sup>		
Norwege n	pm <sup>(4)(5)</sup>		
Färöer	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC	Entfällt
(1)	Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbeschränkung von pm Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern fischen (WHB/*05-F): pm%
(2)	Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
(3)	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: pm
(4)	Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30'N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).
(5)	Besondere Bedingung: Aus der norwegischen Quote darf die folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30'N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden: pm

**Tabelle 58**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm (1)		

TAC	Entfällt
(1)	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: pm

**Tabelle 59**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56°30'N und 7 westlich von 12°W (WHB/24A567)
Norwegen	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Färöer	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	

TAC	Entfällt
(1)	Wird auf die von Norwegen festgesetzte Quote angerechnet.
(2)	In den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen.

**Tabelle 60**

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		

Niederlande	pm
Schweden	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 61**

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	pm Analytische TAC
Estland	pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Litauen	pm
Polen	pm
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>
Union	pm
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>
Färöer	pm <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67\_AMS).

<sup>(2)</sup> In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/\*24X7C).

<sup>(3)</sup> Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzer Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56°30'N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

**Tabelle 62**

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	pm <sup>(1)</sup> Vorsorgliche TAC
Spanien	pm <sup>(1)</sup>
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>
Irland	pm <sup>(1)</sup>
Litauen	pm <sup>(1)</sup>
Sonstige	pm <sup>(1)(2)</sup>
Union	pm <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>
TAC	pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

<sup>(2)</sup> Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT\_AMS).

**Tabelle 63**

Art:	Blauleng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2 Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
	<i>Molva dypterygia</i>		
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Irland	pm		
Frankreich	pm		
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24 AMS).		

**Tabelle 64**

Art:	Blauleng	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
	<i>Molva dypterygia</i>		(BLI/03A-)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 65**

Art:	Leng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2
	<i>Molva molva</i>		(LIN/1/2.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Sonstige	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2 AMS).		

**Tabelle 66**

Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
	<i>Molva molva</i>		(LIN/03A-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		

Deutschland	pm
Schweden	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 67**

Art: Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
<i>Molva molva</i>			
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)(2)		
Deutschland	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm (1)(2)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		

TAC	pm
-----	----

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30'N gefangen werden (LIN/\*6AN58).  
 (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/\*03A-C).

**Tabelle 68**

Art: Leng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
<i>Molva molva</i>			
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC	pm
-----	----

**Tabelle 69**

Art: Leng		Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
<i>Molva molva</i>			
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		

Irland	pm	(1)
Spanien	pm	(1)
Frankrei ch	pm	(1)
Portugal	pm	(1)
Union	pm	(1)
Norwege n	pm	(2)(3)(4)
Färöer	pm	(5)(6)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC	pm	
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).	
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.	
(3)	pm Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:	
	Leng (LIN/*5B67- ) Lumb (USK/*5B67 -)	pm pm
(4)	Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:	
(5)	pm Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N und im Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).	
(6)	Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: pm	

**Tabelle 70**

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemar k	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschl and	pm		
Frankrei ch	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		

TAC	Entfällt
-----	----------

**Tabelle 71**

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
------	--	---------	--

Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemar k	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschl and	pm	
Frankrei ch	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 72**

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)	
Dänemar k	pm	Analytische TAC
Deutschl and	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

**Tabelle 73**

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)	
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankrei ch	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 74**

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 7 (NEP/07.)	
Spanien	pm	(1)
Frankrei ch	pm	(1)
Irland	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)
TAC	pm	(1)

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:  
Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7  
(NEP/\*07U16)

Spanien	pm
Frankrei	pm

ch	
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

**Tabelle 75**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	0 (1)	Analytische TAC	
Schweden	0 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

**Tabelle 76**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.

**Tabelle 77**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

**Tabelle 78**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		

Schweden	pm
Union	pm
TAC	pm

**Tabelle 79**

Art: Scholle		Gebiet: 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

<sup>(1)</sup> Hier von dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (PLE/\*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4  
(PLE/\*04N-)

Union pm

**Tabelle 80**

Art: Scholle		Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 81**

Art: Scholle		Gebiet: 7a (PLE/07A.)
<i>Pleuronectes platessa</i>		
Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC

pm

**Tabelle 82**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankrei ch	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC

pm

**Tabelle 83**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankrei ch	pm		
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC

pm

**Tabelle 84**

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Frankrei ch	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm <sup>(1)</sup>		
Niederlande	pm <sup>(1)</sup>		
Union	pm <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(1)</sup>		

TAC

pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

**Tabelle 85**

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankrei ch	pm		
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

**Tabelle 86**

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	pm (1)		
Frankrei ch	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/\*8ABDE).

**Tabelle 87**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Dänemar k	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschl and	pm (1)		
Frankrei ch	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Schwede n	pm (1)		
Union	pm (1)		
Norwege n	pm (2)		
Vereinigtes Königreich	pm		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30'N gefangen werden (POK/\*6AN58).

(2) Hiervon dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/\*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4  
(POK/\*04N-)

Union pm

**Tabelle 88**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschl and	pm (1)	Analytische TAC	
Frankrei ch	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm (1)		

Union	pm	(1)
Norwegen	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC	pm
-----	----

(1) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 30 % in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (POK/\*2AC4C).

**Tabelle 89**

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
Schweden	pm (1) Analytische TAC
Union	pm Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

**Tabelle 90**

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: 7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	pm Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 91**

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm
Frankreich	pm
Niederlande	pm
Schweden	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 92**

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)(2)(3)		
Deutschland	pm (1)(2)(3)		
Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)		
Niederlande	pm (1)(2)(3)(4)		
Union	pm (1)(3)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)(4)		
TAC	pm (3)		
(1)	Fänge von Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.		
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreiße nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.		
(3)	Gilt nicht für Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.		
(4)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 53 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*07D2.), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*07D2.) werden gesondert gemeldet. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) und Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ).		

**Tabelle 93**

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/03A-C.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.		

**Tabelle 94**

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	pm (1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm (1)(2)(3)(4)		
Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)		
Deutschland	pm (1)(2)(3)(4)		

Irland	pm	(1)(2)(3)(4)
Litauen	pm	(1)(2)(3)(4)
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)
Portugal	pm	(1)(2)(3)(4)
Spanien	pm	(1)(2)(3)(4)
Union	pm	(1)(2)(3)(4)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)

TAC	pm	(3)(4)
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/67AKXD), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/67AKXD), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/67AKXD), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/67AKXD), Sandrochen ( <i>Leucoraja circularis</i> ) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen ( <i>Leucoraja fullonica</i> ) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.	
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 53 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*07D.), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*07D.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/*07D.), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*07D.), Sandrochen ( <i>Leucoraja circularis</i> ) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen ( <i>Leucoraja fullonica</i> ) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) und Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ).	
(3)	Gilt nicht für Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.	
(4)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ), außer in 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:	

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Estland	pm		
Frankreich	pm		
Deutschland	pm		
Irland	pm		
Litauen	pm		
Niederlande	pm		
Portugal	pm		
Spanien	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC	pm
Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 53 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.	

**Tabelle 95**

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)	

Union	pm	(1)(2)(3)(4)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)

TAC	pm	(4)
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/07D.), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/07D.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/07D.), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.	
(2)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*67AKD), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*67AKD), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ) und Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ).	
(3)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ).	
(4)	Gilt nicht für Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet.	

**Tabelle 96**

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC pm (1)

(1) Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 18 und 53 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.

**Tabelle 97**

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankrei ch	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		

TAC pm (2)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 18 und 53 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC
Frankreich	13		
Portugal	10		
Spanien	10		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
		TAC	33
Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC
Frankreich	20		
Portugal	15		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
		TAC	50

**Tabelle 98**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	pm		Analytische TAC
Deutschland	pm		
Estland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Litauen	pm		
Polen	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
		TAC	pm

**Tabelle 99**

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2 a, 3b, 3c, 3d und 4 (MAC/2A34.)
Belgien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Schweden	pm	(1)(2)(3)	
Union	pm	(1)(2)	
Norwegen	Entfällt	(4)	
Vereinigtes Königreich	Entfällt	(1)(2)	

TAC Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % dürfen in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/\*2AX14.) gefangen werden.

(2) Innerhalb dieser Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02A N-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO 1)
Belgien	pm	pm
Dänemark	pm	pm
Deutschland	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Niederlande	pm	pm
Schweden	pm	pm
Union	pm	pm

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/\*2A4AN):

pm

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

pm

Diese Quote darf nur im Gebiet 4a gefischt werden (MAC/\*04A.), mit Ausnahme folgender Menge, die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/\*03A.):

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14

	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4 BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04 C.)	(MAC/*2AX 14)
Belgien	pm	pm	pm	pm	pm
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	Entfällt	pm	pm	Entfällt
Norwegen	pm	pm	pm	pm	pm

**Tabelle 100**

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
Deutschland	pm (1)		Analytische TAC
Spanien	pm (1)		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Estland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Lettland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Polen	pm (1)		
Union	pm (1)		
Norwegen	pm (2)(3)		
Färöer	pm (4)		
Vereinigtes Königreich	Entfällt (1)		
TAC	Entfällt		
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).		
(2)	Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56°30'N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).		
(3)	Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.		
(4)	Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
(MAC/*4A-UK)	(MAC/*2AN -)	(MAC/*FRO 2)
Deutschland	pm	pm
Spanien	pm	pm
Estland	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Irland	pm	pm
Lettland	pm	pm
Litauen	pm	pm
Niederlande	pm	pm
Polen	pm	pm
Union	pm	pm
Vereinigtes Königreich	Entfällt	pm

**Tabelle 101**

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)				
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC			
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.			
Portugal	pm	(1)				
Union	pm					
TAC	Entfällt					
(1)	Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.					
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:						
8b (MAC/*08B.)						
Spanien	pm					
Frankreich	pm					
Portugal	pm					

Tabelle 102

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A4A-N)
------	------------------------------------	---------	--

Dänemark Union	pm pm	Analytische TAC
TAC	Entfällt	

**Tabelle 103**

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	pm Analytische TAC
Dänemark	pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm
Frankreich	pm
Niederlande	pm
Union	pm
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

<sup>(1)</sup> Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/\*4-EU.).

**Tabelle 104**

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	pm Vorsorgliche TAC
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 105**

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: 7a (SOL/07A.)
Belgien	pm Analytische TAC
Frankreich	pm Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Irland	pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

**Tabelle 106**

Art: Seezunge	Gebiet: 7d
---------------	------------

<i>Solea solea</i>		(SOL/07D.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankrei	pm	
ch		
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 107**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankrei	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
ch			
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 108**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankrei	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
ch			
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 109**

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankrei	pm		
ch			
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 110**

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemar k	0 (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschl and	0 (1)(2)(3)		

Schweden	0	(1)(2)(3)
Union	0	(1)(2)(3)

TAC	0	(2)
-----	---	-----

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/\*03A.). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

**Tabelle 111**

Art: Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0 (1)(2)
Dänemark	0 (1)(2)
Deutschland	0 (1)(2)
Frankreich	0 (1)(2)
Niederlande	0 (1)(2)
Schweden	0 (1)(2)(3)
Union	0 (1)(2)
Norwegen	0 (1)
Färöer	0 (1)(4)
Vereinigtes Königreich	0 (1)
TAC	0 (1)

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/\*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(3) Einschließlich Sandaalen.

(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

**Tabelle 112**

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: 7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0 (1)
Dänemark	0 (1)
Deutschland	0 (1)
Frankreich	0 (1)
Niederlande	0 (1)

Union 0 (1)

Vereinigtes Königreich 0 (1)

TAC 0 (1)

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 gefischt werden.

**Tabelle 113**

Art: Dornhai	Gebiet: 6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	pm (1)(2) Analytische TAC
Deutschland	pm (1)(2) Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	pm (1)(2) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm (1)(2)
Irland	pm (1)(2)
Niederlande	pm (1)(2)
Portugal	pm (1)(2)
Union	pm (1)(2)
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)

TAC pm (1)(2)

(1) Darf nicht in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefischt werden, bis das im Recht des Vereinigten Königreichs verankerte Verbot (einschließlich der Lizenzbedingungen) aufgehoben wurde.  
(2) In den Unionsgewässern wird eine maximale Referenzgröße für die Bestandserhaltung von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

**Tabelle 114**

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d
<i>Trachurus spp.</i>	(JAX/4BC7D)
Belgien	pm (1) Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm (1)
Deutschland	pm (1)(2)
Spanien	pm (1)
Frankreich	pm (1)(2)
Irland	pm (1)
Niederlande	pm (1)(2)
Portugal	pm (1)
Schweden	pm (1)
Union	pm
Norwegen	pm (3)
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)

TAC pm

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU)

Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser in der Divison 7d gefangen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/\*7D-EU).

(3) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

**Tabelle 115**

Art: Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	pm	(1)(2)(4)
Deutschland	pm	(1)(2)(3)(4)
Spanien	pm	(1)(4)(6)
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(4)(6)
Irland	pm	(1)(2)(4)
Niederlande	pm	(1)(2)(3)(4)
Portugal	pm	(1)(4)(6)
Schweden	pm	(1)(2)(4)
Union	pm	(1)(4)
Färöer	pm	(1)(5)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)(4)

**TAC** pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/\*2A4AC).

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/\*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*07D.).

(4) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/\*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(5) Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56°30'N), 7e, 7f, 7h.

(6) Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/\*08C2.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/\*08C2.).

**Tabelle 116**

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	pm	(1)(2)
Frankreich	pm	(1)
Portugal	pm	(1)(2)
Union	pm	(1)

## TAC

pm

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/\*09.).

Tabelle 117

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
<b>Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	Analytische TAC
Dänemark	pm (1)(3)	pm (1)(6)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	pm (1)(2)(3)	pm (1)(2)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm (1)(2)(3)	pm (1)(2)(6)	
Union	pm (1)(3)	pm (1)(6)	
Norwegen	pm (4)	pm (4)	
Färöer	pm (5)	pm (5)	
Vereinigtes Königreich	pm (2)(3)	pm (2)(6)	

## TAC

pm

pm

(1) Bis zu 5 % der Quote darf aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/\*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 gefangen werden.

(3) Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 gefangen werden.

(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

(5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/\*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

(6) Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 gefangen werden.

Tabelle 118

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		

## TAC

Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/\*04-N.):

pm

Tabelle 119

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)
Union	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

Norwegen pm (1)

TAC Entfällt

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

**Tabelle 120**

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	Entfällt (1)		
Union	pm (2)		

TAC Entfällt

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

**Tabelle 121**

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56°30'N (OTH/46AN-EU)
Union	Entfällt		Vorsorgliche TAC
Norwegen	pm (1)(2)		
Färöer	pm		

TAC Entfällt

(1) Begrenzt auf 4 (OTH/\*4-EU).

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

## TEIL C

### Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

## ANHANG IB

### NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

**Tabelle 1**

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	pm		Analytische TAC
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Polen	pm		
Portugal	pm		
Finnland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Färöer	pm <sup>(1)</sup>		
Norwegen	pm <sup>(2)</sup>		
TAC	pm		

<sup>(1)</sup> Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

<sup>(2)</sup> Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62°N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/\*2AJMN)

pm

2 und 5b nördlich von 62°N (färöische Gewässer)  
(HER/\*25B-F)

Belgien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Niederlande	pm
Polen	pm
Portugal	pm
Finnland	pm
Schweden	pm

**Tabelle 2**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	pm		Analytische TAC

Griechenland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland	pm	
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Union	pm	

TAC Entfällt

**Tabelle 3**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
(1)	Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:		
	Punkt	Breitengrad	Längengrad
	1	65°00'N	38°00'W
	2	65°00'N	35°15'W
	3	64°00'N	35°15'W
	4	64°00'N	38°00'W

**Tabelle 4**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Spanien	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
andere Mitgliedstaaten	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)		

TAC Entfällt

(1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.

(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B AMS).

**Tabelle 5**

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua und Melanogrammus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
------	---	---------	--

*aeglefinus*

Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

**Tabelle 6**

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	pm	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	Entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> ) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier ( <i>Macrourus berglax</i> ) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
(2)	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> ) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier ( <i>Macrourus berglax</i> ) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
	pm		

**Tabelle 7**

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	pm	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	Entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> ) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier ( <i>Macrourus berglax</i> ) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
(2)	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> ) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier ( <i>Macrourus berglax</i> ) (RHG/N1GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
	pm		

**Tabelle 8**

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	pm	Analytische TAC	
TAC	pm		

**Tabelle 9**

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Schweden	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Alle Mitgliedstaaten	0 <sup>(1)</sup>	
Union	0 <sup>(2)</sup>	
Norwegen	0 <sup>(2)</sup>	

TAC	Entfällt
<sup>(1)</sup>	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).
<sup>(2)</sup>	Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2024 bis zum 15. April 2025.

**Tabelle 10**

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	Entfällt
-----	----------

**Tabelle 11**

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm <sup>(1)</sup>		

TAC	Entfällt
-----	----------

<sup>(1)</sup> Unvermeidbare Beifänge von Goldlachs werden auf diese Quote angerechnet.

**Tabelle 12**

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva und molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	pm
-----	----

<sup>(1)</sup> Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzer Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/\*05B-F):

pm

**Tabelle 13**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm		
Färöer	pm		
TAC	Entfällt		

**Tabelle 14**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

**Tabelle 15**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

**Tabelle 16**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	pm	Analytische TAC	
TAC	Entfällt		

**Tabelle 17**

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		

**Tabelle 18**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

**Tabelle 19**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

**Tabelle 20**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup> Südlich von 68°N zu fangen.			

**Tabelle 21**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	pm		
TAC	Entfällt		
<sup>(1)</sup> Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig gefischt werden.			

**Tabelle 22**

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes mentella</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Portugal pm

Union pm

TAC Entfällt

**Tabelle 23**

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Darf nur vom 1. Juli bis 31. Dezember gefangen werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

**Tabelle 24**

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönlandische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)(2)(3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm (1)(2)		
Färöer	pm (1)(2)(4)		

TAC Entfällt

(1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

(2) Darf nur in grönlandischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45'N	28°30'W
2	62°50'N	25°45'W
3	61°55'N	26°45'W
4	61°00'N	26°30'W
5	59°00'N	30°00'W
6	59°00'N	34°00'W
7	61°30'N	34°00'W
8	62°50'N	36°00'W
9	64°45'N	28°30'W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/\*5-14P) gefangen werden.

(4) Darf nur in grönlandischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/\*514GN).

**Tabelle 25**

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönlandische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC

Entfällt

(1)

Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59°15'N	54°26'W
2	59°15'N	44°00'W
3	59°30'N	42°45'W
4	60°00'N	42°00'W
5	62°00'N	40°30'W
6	62°00'N	40°00'W
7	62°40'N	40°15'W
8	63°09'N	39°40'W
9	63°30'N	37°15'W
10	64°20'N	35°00'W
11	65°15'N	32°30'W
12	65°15'N	29°50'W

**Tabelle 26**

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien	pm		Analytische TAC
Deutschland	pm		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Frankreich	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		

TAC

Entfällt

**Tabelle 27**

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	pm (1)		Analytische TAC
Frankreich	pm (1)		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm (1)		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

Entfällt

(1)

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

**Tabelle 28**

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

Entfällt

(1)

Außer Fischarten ohne Marktwert.

**Tabelle 29**

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

**Tabelle 30**

Art:	Beifänge <sup>(1)</sup>	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	0	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

<sup>(1)</sup> Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.).

## ANHANG IC

### NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 2**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (COD/N3NO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 3**

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (COD/N3M.)
Estland	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm (1)		
Polen	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 4**

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 5**

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Lettland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 6**

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (PLA/N3M.)
Union	pm (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

**Tabelle 7**

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

**Tabelle 8**

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	pm (1)	Analytische TAC	
Lettland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (1)		
andere Mitgliedstaaten	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(3)		
TAC	pm		

(1) Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.

(2) Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SQI/N34\_AMS).

(3) Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.

**Tabelle 9**

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifangsgrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 10**

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (CAP/N3NO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

**Tabelle 11**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO <sup>(1)(2)</sup> (PRA/N3LNOX)
Estland	pm (3)	Analytische TAC	
Lettland	pm (3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (3)		
Spanien	pm (3)		
Portugal	pm (3)		
Union	pm (3)		
TAC	pm (3)		

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'00"N	46°40'00"W
2	47°20'00"N	46°30'00"W
3	46°00'00"N	46°30'00"W
4	46°00'00"N	46° 40' 00" W

(2) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46°00'00"N	47°49'00"W
2	46°25'00"N	47°27'00"W
3	46°42'00"N	47°25'00"W
4	46°48'00"N	47°25'50"W
5	47°16'50"N	47°43'50"W

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

**Tabelle 12**

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M <sup>(1)</sup> (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt <sup>(2)</sup>	Analytische TAC	
<sup>(1)</sup> Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten gefischt werden:			
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
	1	47°20'00"N	46°40'00"W
	2	47°20'00"N	46°30'00"W
	3	46°00'00"N	46°30'00"W
	4	46°00'00"N	46°40'00"W
Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:			
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
	1	47°55'00"N	45°00'00"W
	2	47°30'00"N	44°15'00"W
	3	46°55'00"N	44°15'00"W
	4	46°35'00"N	44°30'00"W
	5	46°35'00"N	45°40'00"W
	6	47°30'00"N	45°40'00"W
	7	47°55'00"N	45°00'00"W
<sup>(2)</sup>	Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.		
	Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage	
	Dänemark	pm	
	Estland	pm	
	Spanien	pm	
	Lettland	pm	
	Litauen	pm	
	Polen	pm	
	Portugal	pm	

**Tabelle 13**

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		
Spanien	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 14**

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Litauen	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal	pm	
Union	pm	
TAC	pm	

**Tabelle 15**

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LN (RED/N3LN.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 16**

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3M (RED/N3M.)
Estland	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:  
pm

**Tabelle 17**

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3O (RED/N3O.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

**Tabelle 18**

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	pm (1)	Analytische TAC	
Litauen	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Union

pm <sup>(1)</sup>

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC

pm <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

**Tabelle 19**

Art:	Weißen Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		
<sup>(1)</sup>	Wird die TAC von pm Tonnen gemäß Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:		
Spanien	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		

## ANHANG ID

### ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W (SAI/AE45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

**Tabelle 2**

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W (SAI/AW45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

**Tabelle 3**

Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 4**

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (BSH/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

**Tabelle 5**

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (BSH/AS05N)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.

**Tabelle 6**

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	

Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	

**Tabelle 7**

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm (1)(2)		

TAC pm

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf pm festgesetzt.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/\*AN05N-UK): pm.

**Tabelle 8**

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		

TAC pm

**Tabelle 9**

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	pm		
Italien	pm		
Zypern	pm		
Malta	pm		
Union	pm		

TAC pm (1)(2)(3)

(1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März;
- Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.

(2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Schiffe, die diese Art 2017 befischen durften; die Mitgliedstaaten können auf diese Obergrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.

(3) Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-BC); Tottfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-SR).

**Tabelle 10**

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/\*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/\*ATLLL) sind getrennt zu melden.

**Tabelle 11**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (1)		
(1)	Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.		

**Tabelle 12**

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	pm (4)	Analytische TAC	
Griechenland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm (2)(4)		
Frankreich	pm (2)(3)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	pm (6)		
Italien	pm (4)(5)		
Malta	pm (4)		
Portugal	pm		
Andere Mitgliedstaaten	pm (1)		
Union	pm (2)(3)(4)(5)		

TAC pm

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM\_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser TAC gelten die folgenden Fangbeschränkungen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten:  
für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 (BFT/\*8301):

Spanien pm  
Frankreich pm  
Union pm

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser TAC gelten die folgenden Fangbeschränkungen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten:  
für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 (BFT/\*641):

	Frankreich	pm
	Union	pm
(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):		
	Spanien	pm
	Frankreich	pm
	Italien	pm
	Zypern	pm
	Malta	pm
	Union	pm
(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):		
	Italien	pm
	Union	pm
(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):		
	Kroatien	pm
	Union	pm

**Tabelle 13**

Art:	Kurzflossen-Mako <i>Isurus oxyrinchus</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SMA/AS05N)
Union	pm	(1) (2)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	pm	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1) Quote, die für die Zwecke der Anwendung einer Fangrückhaltungserlaubnis der Union für diesen Bestand festgelegt wurde.			
(2) Nur als Beifänge.			

**Tabelle 14**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	pm	(2)	Analytische TAC
Portugal	pm	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Andere Mitgliedstaaten	pm	(1)(2)	
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		
(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).			
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5°N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).			

**Tabelle 15**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	pm	(1)	Analytische TAC
Portugal	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		
(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5°N gefangen werden (SWO/*AN05N).			

**Tabelle 16**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>		Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien		pm (1)(2)	Analytische TAC	
Zypern		pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien		pm (1)(2)		
Frankreich		pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Griechenland		pm (1)(2)		
Italien		pm (1)(2)		
Malta		pm (1)(2)		
Union		pm (1)(2)		
TAC		pm		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember gefischt werden.			
(2)	Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).			

## **ANHANG IE**

### **SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

**Tabelle 1**

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
<sup>(1)</sup> In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als pm Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).			

**Tabelle 2**

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 <sup>(1)</sup> (GER/F47NAM)
TAC	pm <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
<sup>(1)</sup> Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: - im Westen der Längengrad 0°E, - im Norden der Breitengrad 20°S, - im Süden der Längengrad 28°S und - im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.			

**Tabelle 3**

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon</i> spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

**Tabelle 4**

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

**Tabelle 5**

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

**Tabelle 6**

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 <sup>(1)</sup> (ORY/F47NAM)
TAC	pm <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC	

<sup>(1)</sup> Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:  
- im Westen der Längengrad 0°E,  
- im Norden der Breitengrad 20°S,  
- im Süden der Längengrad 28°S und  
- im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/\*F47NA).

**Tabelle 7**

Art:	Granatbarsch	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1
------	--------------	---------	------------------------------

<i>Hoplostethus atlanticus</i>		(ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC
<b>Tabelle 8</b>		
Art:	Pseudopentaceros spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet: SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC

## **ANHANG IF**

### **SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE**

Art:	Südlicher Blauflossenthun: <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	pm <sup>(1)</sup>	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

## **ANHANG IG**

### **WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

**Tabelle 1**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (BET/F7120S)
Portugal	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	(1)	
Union	pm	(1)	
TAC	Entfällt (1)		
(1)	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen gefischt werden.		

**Tabelle 2**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	pm	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		

## ANHANG IH

### SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-RB)												
TAC	Noch festzusetzen <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC													
(1)	<p>Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2024 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2024 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ein Exemplar der folgenden Arten: Wanderalbatros (<i>Diomedea exulans</i>), Graukopfalbatros (<i>Thalassarche chrysostoma</i>), Schwarzbraueralbatros (<i>Thalassarche melanophris</i>), Grausturm Vogel (<i>Procellaria cinerea</i>), Weichfedersturm Vogel (<i>Pterodroma mollis</i>) oder</li> <li>b) drei Exemplare einer der folgenden Arten: Südlicher Rußalbatros (<i>Phoebetria palpebrata</i>), Südlicher Riesensturm Vogel (<i>Macronectes giganteus</i>) und Nördlicher Riesensturm Vogel (<i>Macronectes halli</i>).</li> </ul> <p>Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5000 Haken pro Hol bei höchstens 120 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 120 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2500 m beschränkt und findet nur innerhalb des folgenden Forschungsblocks statt:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- NW</td> <td>50°30'S, 136°E</td> </tr> <tr> <td>- NE</td> <td>50°30'S, 140°30'E</td> </tr> <tr> <td>- E-Indent</td> <td>52°45'S, 140°30'E</td> </tr> <tr> <td>- E-Ecke</td> <td>52°45'S, 145°30'E</td> </tr> <tr> <td>- SE</td> <td>54°50'S, 145°30'E</td> </tr> <tr> <td>- SW</td> <td>54°50'S, 136°E</td> </tr> </table>	- NW	50°30'S, 136°E	- NE	50°30'S, 140°30'E	- E-Indent	52°45'S, 140°30'E	- E-Ecke	52°45'S, 145°30'E	- SE	54°50'S, 145°30'E	- SW	54°50'S, 136°E		
- NW	50°30'S, 136°E														
- NE	50°30'S, 140°30'E														
- E-Indent	52°45'S, 140°30'E														
- E-Ecke	52°45'S, 145°30'E														
- SE	54°50'S, 145°30'E														
- SW	54°50'S, 136°E														

**Tabelle 2**

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	Noch festzusetzen		

## **ANHANG IJ**

### **IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

*[Tabelle 2 dieses Anhangs wird nach Einigung der Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Unionsquote für Großaugenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich aktualisiert.]*

**Tabelle 1**

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 736	Analytische TAC	
Italien	2 367	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	42 943		
Portugal	100 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	73 146		
TAC	Entfällt		

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

**Tabelle 2**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC)
Frankreich	pm	Analytische TAC	
Italien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm		
Portugal	pm <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	17 010		
TAC	Entfällt		

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

## ANHANG IK

### SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Portugiesenhai <i>Centroscymnus coelolepis</i>	Gebiet:	SIOFA-Untergebiete 2 <sup>(1)</sup> (CYO/F517S2)
TAC	767,6 <sup>(2)(3)</sup>	Vorsorgliche TAC	
(1) Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Süden den Breitengrad 36°00'S,</li> <li>- im Osten den Längengrad 49°00'E,</li> <li>- im Westen den Längengrad 40°00'E,</li> <li>- im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.</li> </ul>			
(2) Die vorstehend festgesetzte Beifangmenge wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht.			
(3) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Beifangmenge ist keine gezielte Befischung erlaubt. Sobald die Beifangmenge ausgeschöpft ist, setzt das SIOFA-Sekretariat die SIOFA-Vertragsparteien davon in Kenntnis. Nach Eingang der Mitteilung, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe, die im SIOFA-Untergebiet 2 fischen, während des restlichen Jahres keinen Portugiesenhai an Bord holen. Dieses Verbot gilt für alle Leinen, die sich im Wasser befinden, nachdem das SIOFA-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist. Schiffe, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung Leinen im Wasser haben, dürfen Portugiesenhaien an Bord holen, die zum Zeitpunkt des Hols tot sind. Alle lebenden Portugiesenhaien an solchen Leinen sind freizusetzen.			

**Tabelle 2**

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Del Cano-Gebiet <sup>(1)</sup> (TOT/F517DC)
Union	18,33 <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC	
TAC	55 <sup>(2)</sup>		
(1) Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden den Breitengrad 44°00'S wenn westlich von 44°09'E und den Breitengrad 43°30'S wenn östlich von 44°09'E,</li> <li>- im Süden den Breitengrad 45°00'S,</li> <li>- im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.</li> </ul>			
(2) Darf nur durch Schiffe mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus</i> spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.			

**Tabelle 3**

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Williams Ridge <sup>(1)</sup> (TOT/F574WR)															
TAC	140 <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC																
(1) Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten:																		
<table> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Breitengrad</th> <th>Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>52°30'00"S</td> <td>80°00'00"E</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>55°00'00"S</td> <td>80°00'00"E</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>55°00'00"S</td> <td>85°00'00"E</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>52°30'00"S</td> <td>85°00'00"E</td> </tr> </tbody> </table>				Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	52°30'00"S	80°00'00"E	2	55°00'00"S	80°00'00"E	3	55°00'00"S	85°00'00"E	4	52°30'00"S	85°00'00"E
Punkt	Breitengrad	Längengrad																
1	52°30'00"S	80°00'00"E																
2	55°00'00"S	80°00'00"E																
3	55°00'00"S	85°00'00"E																
4	52°30'00"S	85°00'00"E																
(2) Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 gefangen werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus</i> spp. pro Fangsaison nicht überschreiten.																		

überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32°00'	57°00'
2	32°50'	57°00'
3	32°50'	58°00'
4	32°00'	58°00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41°00'	42°00'
2	41°40'	42°00'
3	41°40'	44°00'
4	41°00'	44°00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31°30'	94°40'
2	31°40'	94°40'
3	31°40'	95°00'
4	31°30'	95°00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37°54'	50°23'
2	37°56'30"	50°23'
3	37°56'30"	50°27'
4	37°54'	50°27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33°00'	43°10'
2	33°20'	43°10'
3	33°20'	44°10'
4	33°00'	44°10'

## **ANHANG IL**

### **IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	500	(1)	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt		
(1)	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen gefischt werden.		



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2023  
COM(2023) 587 final

ANNEXES 2 to 11

## ANHÄNGE

des

### **Vorschlags für eine Verordnung des Rates**

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte  
Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in  
bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194  
im Hinblick auf Tiefseebestände**

DE

DE

## **ANHANG II**

### **FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFahrZEUGE IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e**

## **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

1. **ANWENDUNGSBEREICH**
  - 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkuren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
  - 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
    - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2022 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
    - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
    - c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2024 und 31. Januar 2025 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2024 Bericht erstattet.
2. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

  - a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
    - i) Baumkuren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
    - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
  - b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
  - c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
  - d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025.
3. **EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

## **Kapitel II Genehmigungen**

### **4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE**

4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2022 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2 Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3 Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

## **Kapitel III**

### **Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet**

### **5. HÖCHSTANZAHL TAGE**

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

**Tabelle I**

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkuren mit Maschenöffnungen $\geq 80$ mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung $\leq 220$ mm	Belgien	pm

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage
Frankreich	pm

## 6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.

6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
- b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen dieser Nummer 6 erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

## 7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates<sup>2</sup> kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.

7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2024 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
- b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.

7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.

8. **ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN**

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

## **Kapitel IV Bestandsbewirtschaftung**

### **9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

### **10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME**

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

## **Kapitel V Tausch von Aufwandszuteilungen**

### **11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS**

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht

höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.

- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

## 12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

# **Kapitel VI**

## **Berichterstattungspflichten**

### 13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

### 14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

### 15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2022 und 2023 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren $\geq$ 80 mm GN = Kiemennetze $<$ 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze $<$ 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

<sup>(1)</sup> Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV  
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V  
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(links)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung <sup>(1)</sup> L(links)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission <sup>4</sup>
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkuren $\geq$ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

### **ANHANG III**

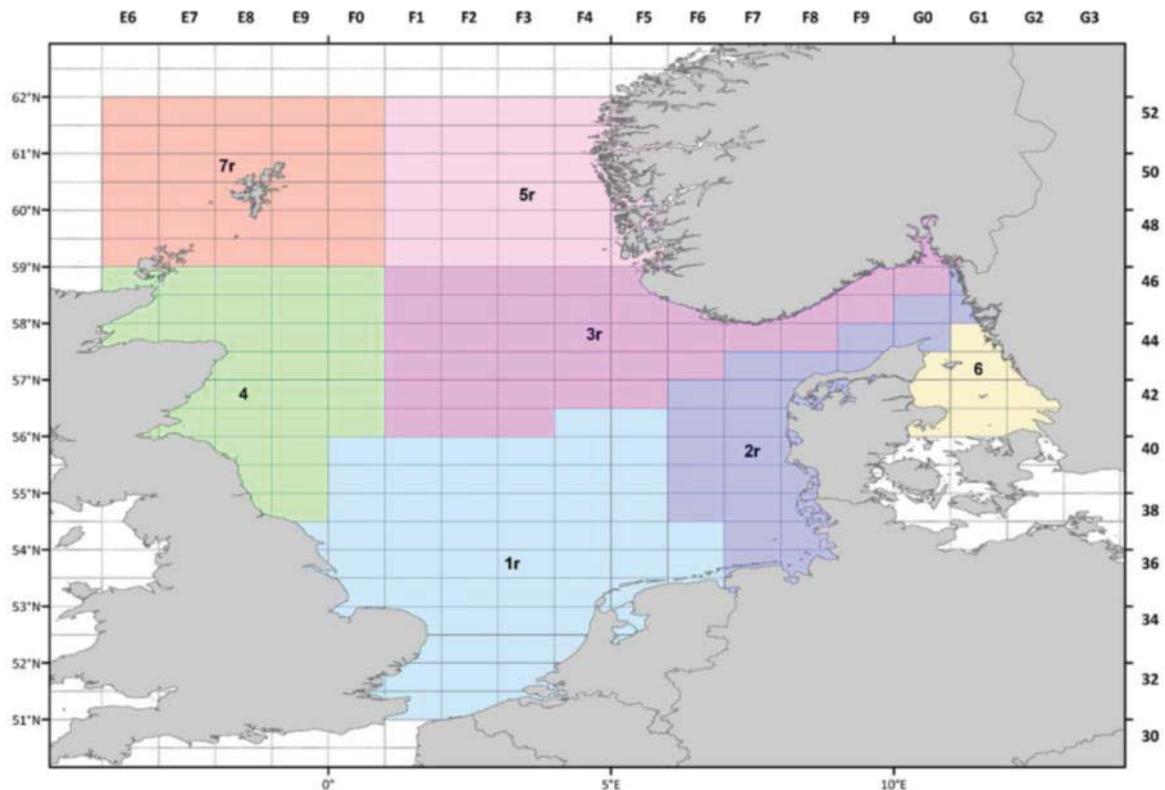
#### **SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4**

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke — ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38 41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

## Anlage

### Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



]

## ANHANG IV

### SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa-Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
5	Foula Deep	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

]

## ANHANG V

### FANGGENEHMIGUNGEN

#### TEIL A

#### HÖCHSTANZAHL FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	pm	DE	pm	pm
			IE	pm	
			ES	pm	
			FR	pm	
			PT	pm	
			Nicht aufgeteilt	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Industriearten, südlich von 62°00' N	pm	DK	pm	pm
Svalbard-Gewässer; internationale Gewässer von 1 und 2b <sup>(1)</sup>	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	EE	pm	Nicht anwendbar
			ES	pm	
			LV	pm	
			LT	pm	
			PL	pm	

<sup>(1)</sup> Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

## Teil B

### HÖCHSTANZAHL FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela <sup>(1)(2)</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm

(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigener des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

(2) Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber

- das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
- alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

## **ANHANG VI**

### **ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH<sup>5</sup>**

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>
Italien	pm
Zypern	pm <sup>(1)</sup>
Malta	pm <sup>(1)</sup>
Union	pm

(1) Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

<sup>5</sup> Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge <sup>(1)(2)</sup>							
	Griechenland <sup>(3)</sup>	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern <sup>(4)</sup>	Malta <sup>(5)</sup>	Portugal
Ringwadenfänger <sup>(6)</sup>	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiff	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Handleinen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schleppnetzfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kleine Fischereifahrzeuge	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei <sup>(7)</sup>	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
(1) Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchs- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.								
(2) Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.								
(3) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.								
(4) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.								
(5) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.								
(6) Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.								
(7) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).								

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren <sup>(1)</sup>	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm
(1)	Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchs- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch <sup>(1)</sup>		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	pm	pm
Spanien	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Italien	pm	pm
Zypern	pm	pm
Malta	pm	pm
Portugal	pm	pm
(1)	Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchs- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.	

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)<sup>(1)</sup>

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) <sup>(1)</sup>	
Griechenland	pm
Spanien	pm
Kroatien	pm
Italien	pm
Zypern	pm
Malta	pm
Portugal	pm
<sup>(1)</sup> Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchs- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.	

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

## **ANHANG VII**

### **CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48,6	pm
Spanien	88,1	pm
Spanien	88,2	pm

Tabelle B

## TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRU oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus mawsoni</i> ): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus mawsoni</i> ): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet <sup>(1)</sup>	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRU oder Forschungsblöcke		
						Rochen ( <i>Rajiformes</i> )	Grenadierfische ( <i>Macrourus</i> spp.) <sup>(2)</sup>	Andere Arten
48,6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 – 30. November 2024	48.6_2	pm	pm	pm	pm	pm
			48.6_3	pm		pm	pm	pm
			48.6_4	pm		pm	pm	pm
			48.6_5	pm		pm	pm	pm
88,1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 – 31. August 2024	A, B, C, G <sup>(3)</sup> ('N70')	pm	pm	pm	pm	pm
			G, H, I, J, K <sup>(4)</sup> ('S70')	pm		pm	pm	pm
			Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer (SRZ)	pm		pm	pm	pm

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRU oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus mawsoni</i> ): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch ( <i>Dissostichus mawsoni</i> ): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet <sup>(1)</sup>	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRU oder Forschungsblöcke		
						Rochen ( <i>Rajiformes</i> )	Grenadierfische ( <i>Macrourus</i> spp.) <sup>(2)</sup>	Andere Arten
88.2	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 – 31. August 2024	A, B <sup>(3)</sup> (N70)	In der Fangbeschränkung für N70 im Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifangbeschränkungen für N70 im Untergebiet 88.1 enthalten		
			A, B <sup>(4)</sup> (S70)	In der Fangbeschränkung für S70 im Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifangbeschränkungen für S70 im Untergebiet 88.1 enthalten		
			Teil von SSRU_A innerhalb von SRZ	In der Fangbeschränkung für SRZ im Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifangbeschränkungen für SRZ im Untergebiet 88.1 enthalten		
			88.2_1	pm		pm	pm	pm
			88.2_2	pm	pm	pm	pm	pm
			88.2_3	pm		pm	pm	pm
			88.2_4	pm		pm	pm	pm
		14. Dezember 2023 – 31. August 2024	88.2_H	pm	pm	pm	pm	pm

<sup>(1)</sup> Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehäste (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

<sup>(2)</sup> Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRU A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

<sup>(3)</sup> Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

<sup>(4)</sup> Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

## Anlage

### Teil A

#### Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

##### Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_2

54°00'S 01°00'E

55°00'S 01°00'E

55°00'S 02°00'E

55°30'S 02°00'E

55°30'S 04°00'E

56°30'S 04°00'E

56°30'S 07°00'E

56°00'S 07°00'E

56°00'S 08°00'E

54°00'S 08°00'E

54°00'S 09°00'E

53°00'S 09°00'E

53°00'S 03°00'E

53°30'S 03°00'E

53°30'S 02°00'E

54°00'S 02°00'E

##### Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_3

64°30'S 01°00'E

66°00'S 01°00'E

66°00'S 04°00'E

65°00'S 04°00'E

65°00'S 07°00'E

64°30'S 07°00'E

##### Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_4

68°20'S 10°00'E

68°20'S 13°00'E

69°30'S 13°00'E

69°30'S 10°00'E

69°45'S 10°00'E  
69°45'S 06°00'E  
69°00'S 06°00'E  
69°00'S 10°00'E

#### Koordinaten des Forschungsblocks 48.6\_5

71°00'S 15°00'W  
71°00'S 13°00'W  
70°30'S 13°00'W  
70° 30' S 11°00'W  
70°30'S 10°00'W  
69°30'S 10°00'W  
69°30'S 09°00'W  
70° 00' S 09°00'W  
70° 00' S 08°00'W  
69°30'S 08°00'W  
69°30'S 07 00'W  
70°30'S 07°00'W  
70°30'S 10°00'W  
71°00'S 10°00'W  
71°00'S 11°00'W  
71°30'S 11°00'W  
71°30 S 15°00'W

#### Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

##### Koordinaten des Forschungsblocks 88.2\_1

73°48'S 108°00'W  
73°48'S 105°00'W  
75°00'S 105°00'W  
75°00'S 108°00'W

##### Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_2

73°18'S 119°00'W  
73°18'S 111°30'W  
74°12'S 111°30'W

74°12'S 119°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_3

72°12'S 122°00'W

70°50'S 115°00'W

71°42'S 115°00'W

73°12'S 122°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88,2\_4

72°36'S 140°00'W

72°36'S 128°00'W

74°42'S 128°00'W

74°42'S 140°00'W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units — SSRU)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	H	Von 70°50'S 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50'S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
	C	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	E	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	J	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	K	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	L	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	M	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

## Teil B

### MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON KRILL (*EUPHAUSIA SUPERBA*) ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied: .....

Fangsaison: .....

Schiffssname: .....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

.....

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

.....

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>
58.4.2	<input type="checkbox"/>

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- Sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) <sup>(1)</sup>
Ganz, gefroren	

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) <sup>(1)</sup>
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

<sup>(1)</sup> Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.

## Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul <sup>(1)</sup> (m)						
Netzmaulfläche (m <sup>2</sup> )						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung <sup>(3)</sup> (mm)	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>	Außen <sup>(2)</sup>	Innen <sup>(2)</sup>
Netzblatt						
Netzblatt						
Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						

<sup>(1)</sup> Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

<sup>(2)</sup> Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

<sup>(3)</sup> Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

## Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen ([www.ccamlr.org/node/74407](http://www.ccamlr.org/node/74407)); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).

2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

#### Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

.....

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen ([www.ccamlr.org/node/74407](http://www.ccamlr.org/node/74407)); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

#### Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

.....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia superba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES  
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W \cdot L \cdot H \cdot \rho \cdot 1000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		$\rho$ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser <sup>(1)</sup>	$V \cdot F_{\text{krill}} \cdot \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol <sup>(1)</sup> -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		$F_{\text{krill}}$ = Anteil des Krills in der Probe	Hol <sup>(1)</sup> -spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		$\rho$ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser <sup>(2)</sup>	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol <sup>(1)</sup> -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol <sup>(1)</sup> -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		$\rho$ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M \cdot (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol <sup>(2)</sup> -spezifisch	direkte Beobachtung	kg

Methode	Gleichung (kg)	Merkmale			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Behälter	$(M - M_{tray}) * N$	$M_{tray}$ = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeneinsatzes	kg
		$M$ = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		$N$ = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-
Umrechnung Mehl	$M_{meal} * MCF$	$M_{meal}$ = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		$MCF$ = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	$W * H * L * \rho * \pi / 4 * 1\ 000$	$W$ = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		$H$ = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		$\rho$ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		$L$ = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.  
 (2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

## Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

### Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser <sup>(1)</sup>	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse ( $\rho$ ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol <sup>(2)</sup>	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und <ul style="list-style-type: none"><li>- Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen</li><li>- Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill</li></ul> Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser <sup>(2)</sup>	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Dichte ( $\rho$ ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol <sup>(2)</sup>	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten)

	Krill misst
Je Hol <sup>(2)</sup>	<p>Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen,</li> <li>- Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill</li> </ul> <p>Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)</p>
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	<p>Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit <math>\pm 0,1</math> kg)</p>
Je Hol	<p>Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit <math>\pm 0,1</math> kg)</p> <p>Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)</p> <p>Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)</p>
Umrechnung Mehl	
Monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	<p>Messung der Masse des erzeugten Mehls</p> <p>Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)</p>
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich <sup>(1)</sup>	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	<p>Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit <math>\pm 0,1</math> m)</p> <p>Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)</p>

<sup>(1)</sup> Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

<sup>(2)</sup> Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

## **ANHANG VIII**

### **IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Italien	pm	pm
Union	pm	pm

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm <sup>(1)</sup>	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

<sup>(1)</sup> In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.

4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

## **ANHANG IX**

### WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

## **ANHANG X**

### **SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
Andere Mitgliedstaaten	0

## ANHANG XI

### ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/194 IN BEZUG AUF TIEFSEEBESTÄNDE

Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 erhält folgende Fassung:

**„Tabelle 1**

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	Vorsorgliche TAC
Deutschland	21	pm	
Estland	10	pm	
Irland	52	pm	
Spanien	103	pm	
Frankreich	1 450	pm	
Lettland	67	pm	
Litauen	1	pm	
Polen	1	pm	
Sonstige	5 <sup>(1)</sup>	pm <sup>(1)</sup>	
Union	1 710	pm	
Vereinigtes Königreich	103	pm	
 TAC	 1 813	 pm	
<sup>(1)</sup>	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/56712 AMS).		

**Tabelle 2**

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	Vorsorgliche TAC
Spanien	7	pm	
Frankreich	17	pm	
Portugal	2 106	pm	
Union	2 130	pm	
 TAC	 2 130	 pm	

**Tabelle 3**

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	Vorsorgliche TAC

Irland	5	(1)	pm	(1)
Spanien	40	(1)	pm	(1)
Frankreich	11	(1)	pm	(1)
Portugal	118	(1)	pm	(1)
Union	174	(1)	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	5	(1)	pm	(1)
				(1)
TAC	179	(1)	pm	(1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

**Tabelle 4**

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
------	--	---------	---

Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Deutschland	4	(1)(2)	pm (1)(2)
Estland	34	(1)(2)	pm (1)(2)
Irland	150	(1)(2)	pm (1)(2)
Spanien	37	(1)(2)	pm (1)(2)
Frankreich	1 910	(1)(2)	pm (1)(2)
Litauen	44	(1)(2)	pm (1)(2)
Polen	22	(1)(2)	pm (1)(2)
Sonstige	4	(1)(2)(3)	pm (1)(2)(3)
Union	2 205	(1)(2)	pm (1)(2)
Vereinigtes Königreich	112	(1)(2)	pm
TAC	2 317	(1)(2)	pm (1)(2)

(1) In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/\*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/\*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).

(2) Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67\_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67\_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

**Tabelle 5**

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
------	--	---------	--

Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Deutschland	10	(1)(2)	pm (1)(2)
Irland	2	(1)(2)	pm (1)(2)
Spanien	1 111	(1)(2)	pm (1)(2)
Frankreich	51	(1)(2)	pm (1)(2)
Lettland	18	(1)(2)	pm (1)(2)
Litauen	2	(1)(2)	pm (1)(2)

Polen	347	(1)(2)	pm	(1)(2)
Union	1 541	(1)(2)	pm	(1)(2)
Vereinigtes Königreich	4		pm	
TAC	1 545	(1)(2)	pm	(1)(2)

(1) Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7; den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b (RNG/\*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/\*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) gefangen werden.

(2) Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

**Tabelle 6**

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>		Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>		<b>2024</b>	Vorsorgliche TAC
Irland	3 (1)		pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	84	(1)	pm (1)	
Frankreich	4	(1)	pm (1)	
Sonstige	3	(1)(2)	pm (1)(2)	
Union	94	(1)	pm (1)	
Vereinigtes Königreich	11	(1)	pm	
TAC	105 (1)		pm (1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SBR/678\_AMS).

**Tabelle 7**

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
<b>Jahr</b>	<b>2023</b>		<b>2024</b>	Vorsorgliche TAC
Spanien	5		5	
Portugal	600		600	
Union	605		605	
Vereinigtes Königreich	5		5	
TAC	610		610	“